

ficasse dicitur, ideo duodecim fuerunt, quia sacrificia propter quae erecti fuerant, pro duodecim tribubus Israel offerebantur. Duodecim autem fuere fontes Elim, quibus Hebraeorum animi, ex Mara, id est, amaritudine, venientium, recreati sunt, quia duodecim Apostolos Christi figurabant, a quibus Evangelii doctrina salutaris ad omnes gentes manavit. Duodecim denique fuerunt panes propositionis, qui una cum thure et sale quae illis imponebantur, offerebantur Domino; per quos universa opera charitatis et misericordiae possunt designari, quae cibus sunt animae sanctae (sicut supra lit. e) de duodecim Spiritus Sancti fructibus diximus) juxta illud verbum Christi Iesu: „Meus cibus est, ut faciam voluntatem ejus qui misit me, ut perficiam opus ejus“, ut videlicet quaeram et salvum faciam quod perierat. Sed opera charitatis non sine sale mortificationis atque thure orationis offerenda sunt Domino: propter quod dixit S. Rafael ad Tobiam: „Bona est oratio cum jejunio et eleemosyna“.

Die Geschichte der ehemaligen Benediktinerabtei Lubin von ihrer Gründung bis zu ihrer ersten Zerstörung im Jahre 1383.

Von Josef Paech, Priester der Erzdiözese Gnesen-Posen.

(Fortsetzung zu Heft 1/2 1908, S. 16—57.)

II. Abschnitt.

Die Entwicklung des Klosters Lubin von seiner Gründung bis zum Ende des 14. Jahrhunderts.

Nach der Regel, die der hl. Benedikt seinen Mönchen gab, war der Benediktinerorden zur Arbeit verpflichtet.¹⁾ Die Arbeit jedoch ist ihrem Wesen nach eine doppelte. Sie lenkt den Blick des Menschen auf seine Umgebung, auf die Natur, und beansprucht seine Kräfte für die Bewältigung und Bebauung derselben; andererseits wirkt sie im Geiste, entfaltet und beschäftigt die geistigen Fähigkeiten des Menschen. So sollte auch die Arbeit des Ordens eine doppelte sein. Auch er sollte die Hände regen, um die wilde Natur zu bezwingen und ihr alles abzuringen, was sie bot; dann aber sollte er auch den Geist bebauen, er sollte sich mit wissenschaftlicher Arbeit beschäftigen, ein Leben des Geistes führen und andere belehren. Das sind die beiden Zweige der Tätigkeit, auf die er angewiesen wurde.²⁾

¹⁾ Benedicti regula monachorum ed. Woelfflin Lipsiae 1895, cap. 48. De opera manuum cotidiana.

²⁾ Vgl. Brandes, Der Benediktinerorden nach seiner welthistorischen Bedeutung, p. 8.

Entsprechend dieser Doppeltätigkeit können wir in jedem Kloster auch eine doppelte Entwicklung unterscheiden, eine äußere und eine innere.

Wir wollen zunächst versuchen, vor allem auf Grund der ziemlich zahlreichen Urkunden den Gang der äußeren Entwicklung des Klosters Lubin darzustellen.

I. Kapitel.

Geschichte der äußeren Entwicklung des Klosters Lubin.

§ 1.

Die Zeit von der Gründung bis zum Jahre 1258.

Der Geist der tiefen und innigen Frömmigkeit, der zur Zeit der Gründung unseres Klosters in aller Herzen lebte, und auf den ja auch in erster Linie die Gründung zurückzuführen ist, sorgte auch dafür, daß die Mönche, die dort einzogen, ein Arbeitsfeld hatten, das zugleich für sie die Quelle ihres Unterhaltes war.

Der Gründer selbst, Michael de Gora, oder wie er auch genannt wird, Michael de Krzywín (Kriewen), ging allen mit gutem Beispiele voran. Er hatte die Mönche herbeigerufen und fühlte sich verpflichtet, ihnen den nötigen Unterhalt zu gewähren. Von seinen eigenen Gütern trat er dem Kloster einen Teil ab,¹⁾ darunter das Dorf Lubin selbst. Schenkungen von anderer Seite lassen sich für die erste Zeit urkundlich nicht nachweisen. Die älteste Schenkungsurkunde, die uns erhalten ist, stammt aus dem Jahre 1237.²⁾ Wladislaus dux Poloniae bestätigt darin, daß ein comes Vison dem Kloster Lubin eine bei Kriewen gelegene Insel, und ein comes Joseph das Gut Cichowo geschenkt habe.

Daß Schenkungsurkunden aus früherer Zeit nicht vorhanden sind, kann uns nicht wundern, denn heute darf man nicht mehr daran zweifeln, daß in Polen weder im zehnten noch im elften noch auch im Anfange des zwölften Jahrhunderts Schenkungen in schriftlicher Urkundenform gemacht wurden. Alle Schenkungen der Fürsten wurden mündlich vor Zeugen gemacht. Die Einkünfte aus diesen Schenkungen waren für den Beschenkten nur gering; denn da der Fürst in damaliger Zeit Herr des ganzen Grundes und Bodens war, und das polnische Recht, dem alle unterstellt waren, noch volle Geltung hatte, so schränkte keine der Schenkungen, die kirchlichen Instituten gemacht wurden, die Rechte des Fürsten wesentlich ein.³⁾ Der Grundherr wurde

¹⁾ Długosz lib. IV ad a. 1113 . . . dotato de bonis propriis Monasterio Lubinensi.

²⁾ C. d. M. P. Nr. 205.

³⁾ Kętrzyński in seiner kritischen Einleitung zu »Suffragia Monasterii Mogilnensis O. S. B.« M. P. V p. 655.

ein anderer; die Lasten nach polnischem Recht blieben dem Fürsten gegenüber bestehen, wenn sie nicht durch besondere Freiheiten und Privilegien aufgehoben wurden. Als freilich später infolge der Erteilung solcher Privilegien der Lasten immer weniger wurde, und die Bevölkerung trotzdem fortfuhr, den Klöstern Schenkungen zu machen, da hob sich der Wohlstand bedeutend, ja es kommt eine Zeit, wo man von Reichtum der Klöster sprechen kann. Charakteristisch ist gerade hierbei, daß alle jene Gaben an Grundbesitz, Kapital und Naturalien in erster Linie der Ordensgeistlichkeit zugute kamen, weniger dem Weltklerus.¹⁾

Reichen nun auch die uns erhaltenen Urkunden des Klosters Lubin nicht bis zum 12. Jahrhundert hinauf, so gibt uns doch über die Schenkungen im 12. Jahrhundert und den folgenden das Bruderschafts- und das Totenbuch von Lubin einige Nachrichten. Hier wurden die Namen der Wohltäter des Klosters ja eingetragen, damit auch künftige Generationen ihrer im Gebete gedenken und so die Dankesschuld abtragen konnten. Das Eintragen jemandes in den Nekrolog verpflichtete zu Gebeten für ihn, und man konnte es nur verdienen durch Wohltaten, die man dem Kloster erwies.²⁾

Fragen wir noch nach den Beweggründen, die Fürsten und Volk zu Schenkungen veranlaßten, so geben uns die Urkunden später darüber Auskunft. Fast alle dort angeführten und sich stets fast in derselben Form wiederholenden Gründe lassen sich zusammenfassen in einen: es war die Frömmigkeit, die dem Fürstenhofe und dem ganzen Lande eigen war; sie war die Hauptquelle der Freigebigkeit. Die Verehrung der Jungfrau Maria, der Schutzpatronin des Klosters Lubin, veranlaßte manchen, sein Gut dem Kloster zu schenken;³⁾ oder er suchte für seine Sünden durch Verzicht auf sein Eigentum Sühne zu leisten.⁴⁾ Das Seelenheil, das die Kirche den gläubigen Gemütern vermittelte, veranlaßte viele, ihre Dankbarkeit den kirchlichen Instituten, in erster Linie den Klöstern, durch Schenkungen zu beweisen.⁵⁾ Auch der verstorbenen Angehörigen gedachte man; auch für sie brachte man gern Opfer, um durch der Mönche Gebet und gute Werke ihren Seelen zu Hilfe zu kommen.⁶⁾

1) Lisiewicz, O obsadzeniu Stolic Biskupich w Polsce p. 32.

2) Abraham, Organizacya p. 28.

3) C. d. M. P. 205 ob reverenciam beate virginis Marie.

4) Ibidem: in remissionem peccatorum suorum . . .

5) Ibidem: in remedium animarum . . .

6) C. d. M. P. 744: pro remedio animae nostrae ac omnium parentum, predecessorum et posterorum ac successorum nostrorum, ut eo ferventius pro nobis omnibus orarent et missam pro peccatis et aliam pro defunctis in qualibet hebdomada decantarent . . .

Manchmal war es auch die Dankbarkeit derer, die selbst Wohltaten vom Kloster genossen hatten, und die nun durch Schenkungen ihren Dank abstaten wollten.¹⁾

Personen fürstlichen Standes besuchten ziemlich häufig unser Kloster, und es schmeichelte ihnen, wenn sie für die stets freundliche Aufnahme nicht nur durch die Ehre ihrer Anwesenheit, sondern auch durch Vermehrung der Einkünfte den Mönchen einen Lohn gewähren konnten.

Solchen Beweggründen der verschiedensten Art werden wir im Verlaufe der Darstellung öfters begegnen.

In welchem Umfange der Gründer das Kloster Lubin ausgestattet hat, können wir nicht mehr feststellen; groß wird der Besitzstand nicht gewesen sein, denn Lubin war keine fürstliche Stiftung, sondern sein Gründer war ein einfacher Edelmann. Kirche und Kloster waren aus Holz, in einfachster Weise gebaut.²⁾ Lange bestand freilich die Holzkirche nicht; sie wurde durch einen Steinbau ersetzt, den die Überlieferung der Wohltätigkeit des Grafen Peter Wlast, der auch häufig Peter Dunin (der Däne) genannt wird, zuschreibt.³⁾ Es ist dabei allerdings nicht an einen großen Kirchenbau in der Gestalt, wie es heute geschieht, zu denken, denn wie es scheint, baute man in Polen in der ersten christlichen Zeit nur einen kleinen Raum mit einem Altar, das sogenannte sanctuarium, das beim Gottesdienste hervorragende Persönlichkeiten einnahmen, während das Volk unter freiem Himmel stand. Erst später wurden die Kirchen erweitert.⁴⁾

¹⁾ C. d. M. P. 477: . . . inspectis fidelibus, gratis et necessariis obsequiis reverendi domini Martini abbatis . . . que nobis in nostris arduis necessitatibus fideliter demonstravit . . .

²⁾ Criv. Antiquit. (De dote Mon. Lub.) — Korytkowski, Brevis descriptio . . . p. 222.

³⁾ Criv. Antiquit. — Raczyński, Wspomnienia Bd. I, 244 — Kohte, Verzeichnis der Kunstdenkmäler der Provinz Posen Bd. I, 41. — Peter Wlast war unter Boleslaus III. der angesehenste Magnat des Reiches; unter dessen Nachfolger Wladislaus II. fiel er in Ungnade, wurde der Augen und Zunge beraubt und starb i. J. 1153 (nach anderen 1144). Auch von Długosz werden ihm die meisten romanischen Steinbauten zugeschrieben. — Sokolowski's Untersuchungen sprechen auch dafür, daß die Klosterkirche von Lubin in der romanischen Epoche, also bereits im 12. Jahrhundert, aus Stein errichtet wurde. Vgl. Sokolowski, Kościoły Romańskie . . . p. 96–99. Er schreibt ebenso wie Łukaszewicz den Steinbau allerdings nicht Peter Wlast, sondern den Lubiner Äbten zu. Vgl. Łukaszewicz, Krótki opis historyczny kościołów etc. Bd. II p. 37. — Für die Überlieferung scheint jedoch der Umstand zu sprechen, daß die Mönche wohl kaum so früh an die Errichtung einer neuen Steinkirche statt der noch gar nicht alten Holzkirche hätten denken können, wenn nicht private Mildtätigkeit ihnen zu Hilfe gekommen wäre.

⁴⁾ Raczyński, Wspomnienia Bd. I, p. 4. Anm. d. — R. glaubt gerade in Lubin eine dreimalige Erweiterung des sanctuarium nachweisen zu können.

Diese Ansicht wird bestätigt durch die Nachricht von der Konsekration eines Altars in der Lubiner Kirche, die Bischof Konrad im Jahre 1145 vornahm.¹⁾

Der Wohltätigkeit des Peter Dunin verdankte das Kloster eine zweite Kirche²⁾ in nur geringer Entfernung von der ersten, die spätere Pfarrkirche von Lubin. Sie wurde von Stein aufgeführt und ist ein Musterbau des romanischen Baustils.³⁾ Wahrscheinlich sollte die Klosterkirche den Mönchen für ihre Andachtsübungen in weiterem Umfange vorbehalten sein, die zweite Kirche dagegen dem öffentlichen Gottesdienste des katholischen Volkes dienen.

Es kam häufig vor, daß solche Privatkirchen von ihren Gründern Klöstern übergeben wurden; und die meisten Kirchen waren Privatstiftungen, wenn die Bischöfe und die Klöster auch ihrerseits bemüht waren, dem Wohle der an Zahl sich mehrenden Christen durch Stiftungen und Bauten von Kirchen zu dienen.⁴⁾

Diesen ersten Wohltaten, die speziell der Klosterkirche zugute kamen, schlossen sich nun bald Wohltaten für die Mönche an. Mit der Frömmigkeit wuchs der Wohlstand.⁵⁾ Wir unterscheiden Schenkungen und Wohltaten der Fürsten, des Bischofs, des Adels und des Volkes, und zwar Schenkungen an Grundbesitz, Kapitalien und Naturalien.

Die erste Nachricht von einer Schenkung ist uns im liber fraternitatis und in der matricula defunctorum erhalten. Elisabeth nämlich, die erste Gattin Mieszkos des Alten,⁶⁾ schenkte um 1140

¹⁾ Annales Lubinenses M. P. II 774: ad a. 1145 »dedicatum est altare in Lubin sancte Marie a Conrado episcopo.« — Dieser Konrad kann nur der Bischof von Breslau gewesen sein, denn Bischof von Posen war Bogufal († 1146), von Krakau Matthäus, von Leslau Werner, von Plock Alexander, von Lebus Bernhard. In der Reihe der Breslauer Bischöfe ist dagegen eine Lücke. Vom Jahre 1127—1142 war dort Robert Bischof, der im Jahre 1142 Bischof von Krakau wurde. Auf ihn folgte Janik (1147—49), der dann Erzbischof von Gnesen wurde. In die Lücke zwischen 1142 und 1147 würde Conradus episcopus, der 1145 in Lubin einen Altar konsekrierte, sehr gut hineinpassen. (M. P. V. Lib. mortuorum zum 2. März: »Stephani et Cunradi episcoporum« Vgl. Anm. h.)

²⁾ M. P. V. zum 30. Juni: »Petri Dunin, comitis de Skrzyzno, qui ecclesiam monasterii nostri alteram ab ea, quam fundator erexerat, tum et Jezoviensem proprio sumptu de secto lapide construxit. Obiit 1145.« — Die oben erwähnte Konsekration des Altars durch Bischof Konrad kann sich nicht auf diese Kirche beziehen, denn sie war dem heiligen Leonhard geweiht, während der Altar der Mutter Gottes, unter deren Schutze das Kloster und die Klosterkirche stand, geweiht wurde.

³⁾ Sokołowski l. c. — Sie befindet sich jetzt in den Händen der Protestanten.

⁴⁾ Abraham p. 168 ff.

⁵⁾ Crivinius, Antiquit.: »Cum progressu pietatis sumpsit opum incrementa.«

⁶⁾ Matr. defunct. (Oktober). — Mieszko III. (1173—1177), dessen Vater Boleslaus III. Schiefmund (1102—1138) das Reich vor seinem Tode unter seine Söhne verteilte, erhielt Großpolen und Pommern. Er starb im Jahre 1202.

dem Kloster Lubin villam Zlub in via Posnaniensi. Der Besitz dieses Dörfes, das auch unter den Namen Slub, Slup, Słupia, Słupiec, Słupy oder Słup vorkommt,¹⁾ wird neben vielen anderen im Jahre 1258 von Boleslaus bestätigt.²⁾ Unter den Wohltätern Lubins findet sich ferner der Posener Bischof Arnold.³⁾ Bei Gelegenheit der Konsekration eines Altars des heiligen Benedikt schenkte er nämlich dem Kloster unter Abt Andreas die Dörfer Wyrzeka und Proczewo, die bis dahin dem bischöflichen Stuhl zu Posen gehört hatten; allerdings behielt er sich die Zahlung der Zehnten an den bischöflichen Stuhl vor.⁴⁾

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gründeten die Fürsten von Masovien, durch den Ruf Lubins bewogen, ein Kloster Jeżewo oder Jeżów, das sie auch ausstatteten und dem Kloster Lubin unterstellten. Die Geschichte Jeżóws und sein Verhältnis zu Lubin werden wir weiter unten eingehender behandeln.⁵⁾

Um zu den Lubiner Benediktinern in ein Fraternitätsverhältnis zu treten, überließ Wisseslawa zusammen mit ihrem

¹⁾ Callier, O starożytności klasztoru OO. Benedyktynów w Lubiniu; Warta Nr. 575. — Wahrscheinlich das heutige Słupia bei Buk.

²⁾ C. d. M. P. 368. — Es ist Boleslaus V. Wstydlivy (der Schamhafte) (1243—1279).

³⁾ Długosz lib. VI ad a. 1177 schreibt von ihm, daß er der Nachfolger des Bischofs Gervardus im genannten Jahre geworden sei. (Gervardus . . . moritur . . . Arnoldum primum Polonum habuit successorem . . .) — Ad a. 1185. Decimo octavo Calendis Februarii Arnoldus . . . cum annos novem in Pontificatu exegisset . . . moritur . . . Diese Nachricht ist jedoch nicht richtig, denn nach dem Lib. mortuor. Lub. (M. P. V) ist er am 8. Mai gestorben. Da er am 20. Juli 1210 noch in einem Dokument auftritt, und sein Nachfolger Paul am 17. Juli 1211 die päpstliche Bestätigung erhält, so folgt daraus, daß er am 8. Mai 1211 starb (M. P. V, zum 8. Mai, Anm. e). Daß er nicht 1185 gestorben ist, beweist auch der Umstand, daß Arnold während des ganzen Streites zwischen dem Fürsten Wladislaus Laskonogi und dem Gnesener Erzbischof Heinrich Kietlicz auf der Seite des Fürsten stand. Innozenz III. befaßte sich 1207 eingehend mit diesem Streit, wie eine ganze Reihe von Schreiben aus diesem Jahre beweist (C. d. M. P. 41, 43, 44, 47). Arnold war also im Jahre 1207 noch Bischof von Posen. (Lisiewicz, O obsadzeniu Stolice Biskup. w Polsce, p. 24 ff.

⁴⁾ Criv. Antiquit. Er gibt das Jahr 1180 an; doch dürfte die Schenkung wohl erst am Anfang des 13. Jahrhunderts stattgefunden haben, da Arnold im Jahre 1180 wohl noch nicht Bischof von Posen gewesen ist. — Die Exemptionsurkunde Lubins vom Jahre 1181 (C. d. M. P. 119), in der als Zeuge der Nachfolger Arnolds auf dem Bischofsstuhl, Paulus, angeführt wird, ist unecht und gehört der Schrift nach in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts. (Warschauer, Die städtischen Archive der Provinz Posen s. Kriewen.) Die angeführten Zeugen stimmen nur für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts, auch war Wladislaus 1180 wohl zu jung und überhaupt nicht in der Lage, eine derartige Urkunde auszustellen.

⁵⁾ Siehe das Kapitel über die Präposituren Lubins.

Sohne Wladislaus zu Anfang des 13. Jahrhunderts dem Kloster ihr Landgut bei Priement.¹⁾

In das 13. Jahrhundert, nämlich in das Jahr 1237, fällt auch die erste Schenkung, deren urkundliche Beglaubigung uns erhalten ist.²⁾ Wladislaus Odonicz († 1239) bestätigt in Posen zwei Schenkungen, die dem Kloster Lubin gemacht wurden. Der comes Vison, ein Sohn des Nikolaus von Rotdorf,³⁾ übergab dem Kloster „zu Ehren der Jungfrau Maria und als Buße für seine Sünden“ eine ihm gehörige Insel mit allem Zubehör.⁴⁾ Gleichzeitig erlangt die Schenkung des comes Joseph und seiner Verwandtschaft die fürstliche Bestätigung, der Cychowo (Cichowo) *jure hereditario* an Lubin übertrug.⁵⁾ Der Beweggrund war einerseits die Unterstützung des Klosters,⁶⁾ andererseits die Sorge für ihr Seelenheil.⁷⁾ Bemerkenswert ist dabei, — und das werden wir noch öfters vorfinden, — daß die consanguinei zu einer Schenkung ihre Zustimmung gaben. Diese Zustimmung wurde vom Schenkenden nicht etwa nur deshalb von der Verwandtschaft gefordert, um jeden Streit nach seinem Tode zu verhindern und den Verwandten jeden Grund zu nehmen, die Schenkung rechtlich anzufechten, sondern die Verwandten hatten infolge des bestehenden Geschlechtsverbandes ein wirkliches Beschränkungsrecht. Das galt allerdings nur von ererbtem Grund und Boden. Über das Eigentum, das sich jemand durch Kauf oder auf andere Weise erworben hatte, konnte er selbständig disponieren. Der Grund für obige Beschränkung des Eigentumsrechtes kann nur darin gefunden werden, daß eben der ererbte Grund und Boden als Gesamteigentum des ganzen Geschlechtes betrachtet wurde, das der jeweilige Besitzer nicht ohne Einwilligung der Berechtigten dem Geschlechte entfremden durfte.⁸⁾

¹⁾ Lib. frat. Lub. M. P. V, 578: saeculo XIII. inenunte: Domna Wissenslava suscepit fraternitatem cum filio Wlodislavo; dedit villam beate Marie in ipsa civitate Premut. — Civitas ist in diesem Falle der Stadt- oder Gemeindebezirk. Priement (Przemęt) war der Sitz eines Kastellans, später ein Städtchen; heute ist es ein Dorf bei Kosten. Es führt in den Chroniken auch den Namen Premunt, Premont, Praementa usw.

²⁾ C. d. M. P. 205. — Matr. defunct. (15. I.)

³⁾ Rufa Ecclesia, früher Czerwony kościół, heute Czerwona wieś, Rotdorf bei Kriewen.

⁴⁾ Insulam . . . cum omnibus utilitatibus ad eam spectantibus. Vielleicht sind damit Vorrichtungen gemeint, die zur Fischerei dienen sollten. Vielleicht soll auch damit nur der unbeschränkte Besitz zum Ausdruck gebracht werden, so daß Vison sich weder ein Recht noch einen Teil des Ertrages vorbehielt.

⁵⁾ Matr. def. (Juli) gibt das Jahr 1235 an.

⁶⁾ In eleemosinam.

⁷⁾ Et remedium animarum suarum.

⁸⁾ Roepell, Gesch. Polens I 599. Beilage über den Geschlechtsverband. R. führt viele urkundliche Belege dafür an.

Um das Jahr 1238 schenkte, wie das Totenbuch von Lubin berichtet, ein comes Gothard, vielleicht der Kastellan von Posen (um 1238),¹⁾ dem Kloster das Dorf Ostrowieczno. Es wird aber fernerhin nicht mehr erwähnt, ist also wohl nicht lange im Besitze des Klosters gewesen, oder ist, was auch nicht ausgeschlossen ist, mit einem anderen Dorfe zu einem Ganzen verschmolzen.

Unter dem Abt Johannes wurde Lubin auch von Heinrich, dem Fürsten von Schlesien, mit einer Schenkung bedacht,²⁾ und zwar im Jahre 1238.³⁾ Er schenkte dem Kloster die Dörfer Gniewowo und Wasowo. Dafür sollten die Mönche täglich eine hl. Messe für die verstorbenen Wohltäter lesen, auch sollte Tag und Nacht in der Kirche ein Wachslicht brennen. Wie Heinrich dazu kam, gerade Lubin zu beschenken, ist nicht schwer zu erklären. In dem Kampfe nämlich zwischen Wladislaus Laskonogi und seinem Neffen Wladislaus Odonicz hatte Heinrich von Schlesien-Breslau auf der Seite des ersteren gestanden. Dafür sollte er an dessen Erbschaft teilnehmen. In einem Kriege mit Wladislaus Odonicz (1232—34) eroberte er Großpolen bis zur Warthe. In diesem Teile lag Lubin, zu dem der verstorbene Wladislaus Laskonogi in sehr freundschaftlichen Beziehungen gestanden hatte. Das läßt sich daraus ersehen, daß Wladislaus nach seinem in Schroda im Jahre 1228,⁴⁾ nach anderen im Jahre 1231⁵⁾ erfolgten Tode nach Lubin gebracht und in der Klosterkirche beigesetzt wurde, wie Bielski und Cromer berichten.⁶⁾ Die Grabkapelle, von der sich heute keine Spur mehr findet, war im 17. Jahrhundert zur Zeit der Abfassung der Antiquitates

¹⁾ Lib. mort. Lub. M. P. V (zum 11./V.) S. Anm. f).

²⁾ Ibidem (zum 25./VIII.) Henrici ducis Silesiae et majoris Poloniae, qui privilegia libertatum ab avis suis huic loco concessa approbavit et auxit; ejus quoque beneficio monasterium nostrum villas Gniewowo et Wasowo obtinuit. In einer Anmerkung sagt der Herausgeber, es handle sich um Heinrich III. von Glogau († 9. Dezember 1309), der Lubin im Jahre 1302 ein Privileg gegeben habe. (C. d. M. P. 860.) — Das ist richtig bezüglich der ersten Hälfte der obigen Notiz. Der liber mortuorum hat eben zwei Fürsten Schlesiens mit dem Namen Heinrich zu einem gemacht. Derjenige, der die beiden Dörfer Gniewowo und Wasowo an Lubin abtrat, ist ein anderer Heinrich als der Verleiher des Privilegs; es ist nämlich Heinrich I. der Bärtige. Das Jahr der Schenkung ist nämlich 1238. Auch werden die Dörfer in der Urkunde vom Jahre 1258 (C. d. M. P. 368) unter dem Besitzstand Lubins bereits aufgezählt. Das wäre nicht möglich, wenn Heinrich III. der Spender gewesen wäre.

³⁾ Criv., Antiquitates.

⁴⁾ Criv., Antiquitates. — Łukaszewicz, Krótki opis . . . , p. 47.

⁵⁾ Callier, Klasztor OO. Benedyktynów w Lubiniu; Warta No. 625—28. — Lewicki, Zarys hist. Polskiej, p. 83. Diese Angabe ist richtig, da Wladislaus im Jahre 1231 noch eine Urkunde ausstellte. (C. d. M. P. 592 [129a]).

⁶⁾ Cromer, Polonia lib. VIII p. 137 Wladislaus Laskonogi . . . Srodae vitam cum morte commutavit et in Lubinensi Monasterio vel (ut alii volunt) Ratiboriae sepultus est . . .

noch vorhanden, wurde jedoch damals schon zu profanen Zwecken benutzt.¹⁾

Es ist nicht schwer einzusehen, daß die Pietät gegen Wladislaus, seinen verstorbenen Freund und Bundesgenossen, Heinrich veranlaßte, das Kloster durch eine Schenkung auszuzeichnen, das ihm die letzte Ruhestätte bot. Vielleicht sollte in erster Linie für ihn die Seelenmesse dargebracht werden, vielleicht sollte seinem Andenken auch die Kerze geweiht sein.

Sofort nach dem Tode des Wladislaus Odonicz bemühte sich der Abt Heclin von Lubin bei dessen Nachfolger Przemislaus I. († 1257) um die Bestätigung sämtlicher Güter und Rechte seines Klosters, die ihm auch gewährt wurde.²⁾

Auch der Bischof von Posen stand dem Kloster Lubin wohlwollend gegenüber. Seit längerer Zeit nämlich bezog das Kloster den Zehnten von einigen Dörfern, die dem Domkapitel zu Posen gehörten. Es waren die Ortschaften Malpin, Grodowo, Medzigorze, Dalewo, Rogozowo und Smolice. Man wußte im Kloster selbst nicht, mit welchem Rechte man dies bisher getan hatte. Als nun Johannes zum zweitenmale Abt wurde, wollte er diesem Zustande ein Ende machen und, von seinem Gewissen gedrängt, um jeden Preis eine Klärung der Situation herbeiführen. Er begab sich deshalb zum Bischof Bogufał II. von Posen und bat ihn und das Domkapitel, die Zehnten der oben genannten Dörfer dem Kloster Lubin zu schenken, ebenso den Zehnten des Dorfes Cichowo, das, obgleich seit 1237 Eigentum Lubins, dennoch dem Domkapitel zu Posen zinspflichtig war. Der Bischof mit dem Kapitel ging darauf ein, forderte jedoch als Gegenleistung die Lieferung von sechs Pfund Weihrauch, die jährlich der Kathedrale in Posen an der Vigil des Festes des hl. Petrus, des Schutzpatrons der Posener Kathedrale, zugeführt werden sollten.³⁾ Die Urkunde wurde am 12. Oktober 1243 vom Bischof Bogufał II. in Gegenwart seines Kapitels ausgestellt.⁴⁾

Ungefähr um dieselbe Zeit — das Jahr läßt sich nicht genau bestimmen — erhielt Lubin von einem comes Thomas dessen Anteil an dem Dorfe Popino, den dieser für sein und seines

¹⁾ Criv., Antiqu. z. J. 1228.

²⁾ Criv., Antiqu. (s. Abt Heclin).

³⁾ C. d. M. P. 241. Criv. Antiqu. ad a. 1243. — Die Obligation der Weihrauchlieferung bestand noch zur Zeit der Abfassung der Antiqu. des Crivinius, also im 17. Jahrhundert.

⁴⁾ Auch im Totenbuch von Lubin ist Bogufał erwähnt, und zwar wurde am 8. August sein Name commemoriert. Bogufali episcopi Posnaniensis, qui decimas ex aliquot pagis ad mensam suam pertinentes conventui nostro addixit in perpetuum. — Weshalb Kętrzyński in seiner Anmerkung hinzufügt, es sei hier Bogufał I. († 1146) gemeint, ist nicht verständlich, da die Urkunde vom Jahre 1243 dieselbe Tatsache berichtet, und zwar von Bogufał II.

Sohnes Jaroslaua Seelenheil dem Kloster schenkte. Er starb im Jahre 1249;¹⁾ die Schenkung fand wahrscheinlich kurz zuvor statt.

Ein altes Besitztum unseres Klosters sind auch die beiden Ortschaften Schwetzkau und Kriewen. Beide wurden im 13. Jahrhundert zu Städten erhoben.²⁾ Schwetzkau war vielleicht sogar schon im 12. Jahrhundert Eigentum Lubins.³⁾ Kriewen war in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine königliche Burg und der Sitz eines Kastellans.⁴⁾ Wann diese beiden bedeutendsten Besitzungen an das Kloster gekommen sind, läßt sich nicht mehr feststellen.

Leider sind auch für andere Schenkungen urkundliche oder andere Nachrichten verloren gegangen. Der Besitzstand Lubins war um die Mitte des 13. Jahrhunderts ziemlich bedeutend. Es ist ja die Periode der Schenkungen gewesen; ein jeder, der nur etwas zu verschenken hatte, glaubte seinem Seelenheil am besten zu dienen, wenn er sein Eigentumsrecht einem Kloster oder einem anderen kirchlichen Institut übertrug. Daß dabei geizige Verwandte häufig um die ersehnte Erbschaft kamen, lag in der Natur der Sache; und ebenso natürlich war es, daß sie versuchten, auf dem Rechtswege ihre Ansprüche geltend zu machen.

So hatte auch Lubin im Jahre 1246 sein Recht auf das Dorf Cichowo zu verfechten. Obgleich die Verwandtschaft zur Schenkung des Erbgutes ihre Zustimmung gegeben hatte,⁵⁾ fanden sich doch einige Glieder derselben, die den Versuch machten, auf dem Wege des Prozesses das Gut Cichowo wieder in ihre Hände zu bringen. Crisco und Christinus, zwei Söhne des Bogusa, und zwei weitere Verwandte, die Besitzer von Pożegowo (Posegowo) und Tworzymirki (Twozimirz) erhoben die Klage gegen Abt und Konvent von Lubin vor dem Gerichte des Fürsten Przemislaus I. mit der Begründung, Cichowo sei seiner Zeit nicht *jure hereditario* dem Kloster übertragen worden. Das Fürstengericht jedoch kam nach genauer Erforschung der Sachlage zu dem Beschluß, daß die Ansprüche der Kläger abzuweisen seien. Es wurde nun noch einmal feierlich bestätigt, daß Cichowo *jure hereditario* dem Kloster Lubin gehören solle. Auch der Bischof Bogufał von Posen, der ja erst kurz zuvor seine Rechte auf den Zehnten von Cichowo Lubin übertragen hatte, nahm an dem Gerichte teil.⁶⁾

¹⁾ Matric. defunct. (s. 23. l.)

²⁾ Warschauer, Die städt. Archive (S. Kriewen und Schwetzkau).

³⁾ Łukaszewicz, Krótki opis . . . II, 293.

⁴⁾ C. d. M. P. 235. Seodrico castellano de Crivia.

⁵⁾ s. oben.

⁶⁾ C. d. M. P. 253.

Andere Erwerbsarten als Schenkungen sind in dieser Zeit selten. Wirkliche Kaufgeschäfte, wie wir sie später vorfinden werden, kamen in Lubin bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts garnicht vor, wenigstens sind uns darüber keine Nachrichten erhalten. Der Grund dafür dürfte ein doppelter sein. Es fehlte an Kaufkapital, und der Grundbesitz war noch zu wenig mobilisiert.¹⁾

Wie es nun einmal die Gewinnung der Güter durch Schenkungen mit sich brachte, lag der Grundbesitz sehr zerstreut. Die geistlichen Grundherrschaften tragen viel mehr noch als die weltlichen einen Streucharakter.²⁾ Deshalb war das Bestreben jeder geistlichen Grundherrschaft darauf gerichtet, ihren Besitzstand abzurunden, entfernter liegende Dörfer, von denen sie einen nur ganz geringen oder keinen Nutzen hatte, da ja ein umfassender Eigenbetrieb der Ländereien sehr erschwert, ja fast unmöglich gemacht wurde, gegen näher liegende umzutauschen. Diese Taktik brachte auch Lubin im Jahre 1257 eine kleine Veränderung. Das Gnesener Domkapitel hatte nämlich mit Zustimmung des Erzbischofs Fulco das ihm gehörige Dorf Wyzakow (Wisakow), in der Diözese Posen gelegen, gegen das Dorf Opatowko (Opatow) vertauscht, das in der Gnesener Diözese lag und dem Geistlichen Absalon gehörte. Abt und Konvent von Lubin hatten jedoch das Recht auf den Zehnten von Opatow. Deshalb machte das Kapitel dem Kloster den Vorschlag, einen Tausch vorzunehmen. Statt des Zehnten von Opatow sollte Lubin fortan den Zehnten von Wyzakow beziehen. Abt Jakob ging darauf ein; das Rechtsgeschäft wurde geschlossen³⁾ und von Boleslaus dem Frommen († 1279) am 25. August 1257 in Gnesen bestätigt.⁴⁾

Noch in demselben Jahre sah sich der Abt Jakob gezwungen, eins seiner Güter zu verkaufen, nämlich Krerowo.⁵⁾ Einerseits waren es günstige Verkaufsbedingungen,⁶⁾ andererseits jedoch die Notlage,⁷⁾ in der sich damals gerade das Kloster befand, die zum Verkaufe drängten. Die Käufer waren der comes Cristanus und seine beiden Söhne Albert und Jakob, der die Stellung eines Kanonikus am Posener Dom innehatte. Hereditario jure wurde ihnen Krerowo übertragen; Lubin verzichtete auf alle seine Rechte, nur sollten die Bewohner des Dorfes auch fernerhin den

1) Uhlhorn, Der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchtums im Mittelalter, p. 349 ff.

2) Uhlhorn l. c. p. 352—53.

3) C. d. M. P. 348 und 349.

4) C. d. M. P. 360.

5) C. d. M. P. 356.

6) Ibidem: considerantes profectum domus nostre . . .

7) Quia sibi necessitatis articulus imminabat.

Zehnten an das Kloster entrichten, eine Leistung, von der jedoch die Besitzer (heredes) frei sein sollten. Achtzehn Mark¹⁾ betrug die Kaufsumme. Der Kaufvertrag wurde am 1. Mai 1257 in Lubin vor dem Konvente geschlossen und noch an demselben Tage in Dolzig vom Bischof Bogufal III. von Posen bestätigt.²⁾ Die Käufer bemühten sich auch noch um die Bestätigung des Kaufvertrages durch den Landesherrn Boleslaus, die dieser ihnen auch am 15. Juni 1257 gewährte.³⁾ Diese Gelegenheit benutzte er, um sich für geleistete Dienste erkenntlich zu zeigen, und gewährte den neuen Besitzern des Dorfes Krerowo verschiedene Freiheiten.⁴⁾

Nur für die bisher erwähnten Besitzungen Lubins aus dieser Periode haben wir noch die urkundlichen oder andere sichere Belege. In Wirklichkeit ist dies aber nur ein verschwindend geringer Teil der Besitzungen, die dem Kloster gehörten. Dem Verfasser der *Antiquitates Lubinenses* müssen wohl im 17. Jahrhundert mehr glaubwürdige Zeugnisse zu Gebote gestanden haben, denn er sagt ausdrücklich nach Aufzählung der von Boleslaus bestätigten Güter, daß schon seit langer Zeit, wie ältere Dokumente lehren, die Äbte im Besitze der betreffenden Güter seien.⁵⁾

Wie zahlreich die Dörfer Lubins gewesen sind, — Städte besaß es nur zwei, Kriewen und Schwetzkau, — können wir aus einer Urkunde ersehen, die Boleslaus der Fromme am 22. Februar 1258 in Posen dem Kloster Lubin ausstellte.⁶⁾ Auf Bitten des Abtes Jakob nämlich bestätigte er ein Privileg, das Wladislaus dem Kloster gewährt hatte, und zählte dann sämtliche Ortschaften auf, die sich nun, zum Kloster gehörend, auch der Freiheiten des Klosters erfreuen sollten. Es ist eine stattliche Anzahl, und man könnte staunen über den Reichtum des Klosters, wenn nicht gleichzeitig zu bedenken wäre, daß der wirkliche Nutzen und Gewinn aus all diesen Dörfern aus verschiedenen Gründen, die wir später erörtern werden, verhältnismäßig nur gering sein konnte. Der Urkunde zufolge gehörten folgende Ortschaften im Jahre 1258 zum Kloster Lubin: ⁷⁾ Lubin selbst mit allen dazu gehörenden

¹⁾ Marca, ferto, scotus. — Die Mark hatte 4 Viertel (fertonas) oder 24 scoti = 48 Groschen. S. M. P. V 583 Anmerkung.

²⁾ C. d. M. P. 356: eadem die confirmatum coram venerabili patre nostro domino Boguslao (sic) episcopo Posnaniensi in Dolsk.

³⁾ C. d. M. P. 359.

⁴⁾ ibidem.

⁵⁾ Criv. Antiq. (Villae cum oppidis) »Longe ante tempora hujus [Boleslai] jam abbates potiti sunt dominio — docent antiquiora documenta.«

⁶⁾ C. d. M. P. 368.

⁷⁾ In der Deutung der Namen schließe ich mich dem Herausgeber des C. d. M. P. an. In der Klammer folgt darauf der Name, wie er sich in der

Ländereien, Kuskowo (Chuscovo), Mosciszki (Mostesici, Moscieszyce) mit dem dazu gehörenden gleichnamigen See und dem See von Bieżyn (Besan), Warla (Warta), Łuskowo (Luscovo), Głuchowo, Kuszewo (Chusewo), Sdunovo (Zduny?) Revuch (Rochy? Revecz), Wieszkowo (Vescovo), Czermin (Cyrmino, Czermino), Zębowo (Zubowo, Lubowo), Popowe polski, Polnisch-Popowo (Popino), Kozłowo (Coslovich, Kozłowiec), Kosowo (Chosowo), Posepco, Szczodrochowo (Scodrochov), Stężyca (Stusicha), Słupia (Słub, Słup), Dobra (Dobrochov, Dobrochowo), Stępcin (Stupovo, Stempowo), Slavchovo, Irka (Gyrcza, Girka), Mechlin (Mechinevo, Miechyniewo), Gierlachow (Garlochov, Gierlachowo), Cichowo (Cychoy), Gorka Lubińska (Gorcha), Pieczyska(?) (Peczino, Pęczyno¹⁾ Święciechowa [Schwetzkau] (Svecechov), Radlewo, Machcin (Machtino, Machcino), Niechłód (Nechlod, Nachlod), Chocicza (Chochice, Chocice), Krerowo (Crirowo), Osov (Ossovia), Stankowo (Stanchovo), Dalewo, Wyrzeka (Virchrecha), Trzecianowo oder Drzeczkwowo (Tresceochovo, Trzesczekowo), Smolice oder Smolno, Lusno, Małpin (Malpino), Garzyn (Jarine), Grodzisk oder Grodnica (Grodovo), Siemowo (Semovo), Starygrad, Psary (Pсахovo, Ptarzkowo), Opatówko (Opathovo, Opatowo), Krzywín [Kriewen] (Crywin), Radcmicko (Radomiesck).

Dazu kam ein großer See, zwischen Mostesich, Cichowo und Maczyn (Manclino) gelegen. In Kalisch hatte Lubin eine Zollstation inne mit dem dazu gehörigen Grundstück und Zollhaus an der kleinen Brücke²⁾ ebenso eine Schenkwirtschaft. Eine Zollstation und Schenkwirtschaft besaß Lubin auch in Radomicko, Starigród und Schwetzkau. Schließlich gehörten Lubin auch die beiden Orte Wonieść (Vanesch) und Gniewowo (Gnevovo.)

Auffallend ist es, daß die kurz zuvor erfolgten Veränderungen im Besitzstande Lubins, der Verkauf von Krerowo und der Tausch mit dem Gnesener Domkapitel in der Urkunde nicht berücksichtigt wurden. Vielleicht war der Antrag auf Bestätigung der Güter schon vorher gestellt worden; ehe die Bestätigung selbst aber erfolgte, hatten sich jene eben erwähnten Änderungen vollzogen, die dann nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Noch auffallender aber ist es, daß so bedeutende Orte wie Kosten und Schrimm, und auch Nedesim (Nadarzyce, vielleicht Nadarycz = Rederitz?) nicht erwähnt wurden, obgleich sie schon

Urkunde findet; steht noch ein zweiter Name in der Klammer, so ist es die Deutung, die Crivinius in seinen »Antiquitates« den Namen gegeben hat (im Kapitel Villae cum oppidis).

¹⁾ Im 15. Jahrh. Pechnino, Piechanin. Cf. C. d. M. P. 719.

²⁾ C. d. M. P. 368. In Kalis locum et tabernam cum theloneo pontis minoris.

vor 1242 zu Lubin gehörten, wie sich aus einer Urkunde vom Jahre 1242 ergibt.¹⁾

Der Beweggrund zur Bestätigung all dieser Güter Lubins war auch für Boleslaus die Rücksicht auf sein und seiner Eltern Seelenheil.²⁾ Obgleich Boleslaus das Eigentum des Klosters nur bestätigte, gebrauchte er doch die Formel *contulimus*. Das war bei Bestätigungen immer der Fall. Die Fürsten gebrauchten die Formeln *contulimus*, *damus*, *donamus* etc., weil sie glaubten, dem Kloster eine ebenso große Wohltat zu erweisen wie der Spender, denn ohne ihre Bestätigung war alles null und nichtig.³⁾

Trotz der Bestätigung, die bei jedem Erwerb eines Grundstückes durch den Landesherrn oder seine Stellvertreter erfolgte, war der Grundbesitz noch sehr unsicher. Beraubungen durch die weltlichen Großen, die manches Stück Klostergut an sich rissen, waren nicht selten. Sogar das Kloster selbst war vor Überfällen nicht sicher, ja man scheute sich nicht, Hand anzuzeigen an die Person der Mönche selbst.⁴⁾ Bei wem sollten die Mönche Schutz suchen, wenn nicht beim Landesherrn, der als berufener Beschützer der Schwachen und Hüter von Recht und Gerechtigkeit um so bereitwilliger war, auch unser Kloster zu schützen, als stets ein sehr inniges Verhältnis der Fürsten des Landes zu Lubin bestand.⁵⁾ Mit Vertrauen wandte sich deshalb auch der Abt Woislaus, der die Stellung eines Hofkaplans bekleidete,⁶⁾ im Jahre 1242 an die beiden Brüder Przemislaus und Boleslaus, die Fürsten von Großpolen, mit der Bitte, seinem Kloster den landesherrlichen Schutz nicht zu versagen. Als beide zum Feste des hl. Adalbert, des Patrons der Gnesener Diözese, sich in Gnesen befanden, stellten sie in Gegenwart des Posener Bischofs Bogufal II.⁷⁾ dem Lubiner Kloster eine Urkunde aus, in der die Strafen für diejenigen festgesetzt wurden, die es noch einmal wagen würden, dem Kloster irgendwie Abbruch zu tun. Ohne Rücksicht auf Stand oder Würde⁸⁾ sollte jeden, der dem Abte oder den Brüdern oder den Bewohnern der zum Kloster

1) C. d. M. P. 236.

2) C. d. M. P. 368 *pro redemptione peccatorum nostrorum in remedium animarum parentum nostrorum.*

3) Criv. Antiquitates.

4) C. d. M. P. 23: . . . *quas quidem feroces eis in bonis eorum, immo et in ipso monasterio in ipsas personas religiosas timore Dei postposito et rigore nostro retrojecto fastu superbiae tumentes ausu temerario inferre non formidant . . .*

5) *ibidem: cum . . . monasterium et personas inibi Deo militantes ob religiosam conversationem speciali gracia et favore prosequamur.*

6) *ibidem: dilecti capellani nostri domini Woyslai abbatis.*

7) *ibidem: praesentibus his: domino Bogufalo episcopo Posnaniensi.*

8) *ibidem: quicumque seu nobiles sive ignobiles, cujuscumque conditionis aut dignitatis extiterint . . .*

gehörenden Dörfer in dem Kloster selbst oder außerhalb desselben Schaden oder Gewalt antäte, eine schwere Geldstrafe treffen. Der Übeltäter sollte nämlich an den Fürsten die Strafe entrichten, die „sedmcessant“ (siedmdziesiąt) = 70 genannt wurde, an das Kloster eine zweite Strafsumme, die sogenannte „pintnacesce“ (piętnaście) = 15. Von diesen beiden Strafarten wird ausführlicher in dem Abschnitt über die Gerichtsbarkeit Lubins die Rede sein.

Wenn auch bei der großen Menge der Lasten, die nach polnischem Rechte auf dem Grundbesitz ruhten, die Einkünfte für den Grundherrn nicht so reich waren, wie wir erwarten würden, so muß doch die große Zahl der Dörfer Lubins diesem ein ziemlich beträchtliches Einkommen gesichert haben. Wohlstand und Reichtum sind für jeden einzelnen der Stützpunkt zur Besserung seiner Stellung in der Gesellschaft; weit mehr gilt dies von ganzen Ständen, die in den Besitz großer materieller Güter gekommen sind, wie die Geistlichkeit, speziell die Ordensgeistlichkeit in Polen. Ihre Forderungen wachsen. Obgleich die Fürsten in die Privilegien für die Kirche im allgemeinen auch die Klöster einschlossen, so begnügten sich diese damit nicht. Jedes Kloster erstrebte eigene Privilegien.¹⁾

Die Bestätigungsurkunde, die Boleslaus im Jahre 1258 Lubin gab, und aus der der damalige Besitzstand des Klosters zu ersehen ist, ist gleichzeitig eine Bestätigung und Erneuerung des ältesten Privilegs unseres Klosters. Dieses Privileg wurde vom Fürsten Wladislaus dem Kloster erteilt,²⁾ oder es ist vielmehr auch wieder eine Erneuerung des Privilegs, das sein Vater und seine Vorfahren dem Kloster bereits gewährt hatten.³⁾ Es handelt sich um Wladislaus Laskonogi, nicht um seinen Neffen Wladislaus Odonicz, und zwar glauben wir das daraus folgern zu dürfen, daß Boleslaus in seiner Urkunde vom Jahre 1258 das Privileg *avi nostri felicis memoriae ducis Wladislai* nennt.⁴⁾ Er meinte also nicht seinen Vater Wladislaus Odonicz, sondern seinen Ahnen Wladislaus Laskonogi, den Oheim seines Vaters. Obgleich Wladislaus Laskonogi den Bestrebungen der Geistlichkeit, sich mehr und mehr von den fürstlichen Lasten frei zu machen, direkt feindlich gegenüberstand, wie ja sein Kampf mit dem

¹⁾ Vgl. Lisiewicz, O obsadzaniu Stolic Biskupich w Polsce p. 33 und 41.

²⁾ Die Urkunde ist eine Fälschung, wenigstens trägt sie mit Unrecht das Datum 1181. Es wird nämlich Bischof Paulus als Zeuge angeführt, der nach Długosz von 1209—1242, nach anderen von 1211—1242 Bischof von Posen war. Auch war i. J. 1181 Wladislaus sicher nicht in der Lage, ein solches Privileg auszustellen. Die Urkunde ist vielmehr ungefähr für das Jahr 1230 anzusetzen.

³⁾ C. d. M. P. 119: *privilegium super libertate avorum nostrorum et patris nostri . . .*

⁴⁾ C. d. M. P. 368.

Gnesener Erzbischof Heinrich Kietlicz¹⁾ beweist, so hatte dieser Fürst doch gerade für Lubin eine besondere Zuneigung. Noch kurz vor seinem Tode besuchte er das Kloster, wo er in Gegenwart des Abtes Johannes am 24. Februar 1231 der Breslauer Kathedrale die Freiheit gewährte, nach deutschem Rechte ihr Dorf Murzynow zu besiedeln.²⁾ Vielleicht ein Jahr, vielleicht auch einige Jahre früher verlebte er das Weihnachtsfest in Lubin. Diese Gelegenheit benutzte der Abt Andreas, der die Stellung eines Hofkaplans innehatte, um dem Fürsten die Bitte vorzutragen, Freiheiten, die seine Vorfahren gewährt, seinerseits zu bestätigen. Lubin selbst und seinen Dörfern mit allen Bewohnern, Freien und Unfreien, wurde völlige Freiheit gewährt von allen Leistungen und den oft so beschwerlichen Diensten, die das polnische Recht verlangte,³⁾ nämlich strose, podvorove, povolove, podimne, povozove, naraz et prevod.⁴⁾ Auch sollten sie alle nur

¹⁾ 1200—1219 S. M. P. III. Die Kataloge der Gnesener Erzbischöfe.

²⁾ C. d. M. P. 592 (129 a). — C. d. Silesiae Band 7, I. Teil, Nr. 369; Murzynow ist vielleicht Morrn bei Schwerin, vielleicht auch Murczynowo bei Schroda.

³⁾ C. d. M. P. 119: Adjicientes prefate ecclesie et omnibus villis ad eam pertinentibus et omnibus hominibus tam liberis quam ecclesie eas possidentibus perfectiorem et omnimodam libertatem ab omnibus exactionibus, prestationibus, servitutibus et vexationibus iuris Polonialis . . .

⁴⁾ Was wir unter strose oder stroza zu verstehen haben, erfahren wir bei Bogufat, Chronicon Poloniae (bei Sommersberg, Silesiacarum rerum scriptores Bd. II, Lipsiae 1730) und bei Cromer, Polonia . . . Ersterer berichtet (p. 25): Ipse [Boleslaus I.] tamen quoddam tributum in Polonia, quod Strossa dicitur, fertur statuisse. Ita quod quilibet de arato sive uvae unam mensuram siliginis et aliam anone ad Regis granarium annis singulis presentabat pro republica militantibus dumtaxat exceptis; hoc tributum frumentorum ideo Strossa dictum est, quia hominibus in castrorum custodia degentibus precipue in extremitate Regni consistentibus ad usum ducebatur. — M. P. II, 483: statt uvae steht hier unce, statt anone = avene, statt hoc attributum = hoc autem tributum. — Cromer (lib. III, 44) sagt darüber: Munivit etiam Boleslaus arces plerasque in finibus regni . . . iisque arcibus praefectos cum modicis praesidiis imposuit et certos pagos adscripsit, qui . . . et certam siliginis atque avenae mensuram in cellam arcis et alimentum praesidii hostiatim vel iugeratim quotannis praebent. Indequae (die Wache heißt nämlich polnisch straż, der Wächter stróz) id vectigal Stroza hoc est custodia, eo quod custodibus expensum ferretur, dictum est. — Von jeder Hufe mußte also ein Maß Weizen und ein Maß Hafer jährlich für die Besatzungen der kgl. Burgen geliefert werden. Mit Stroza wurde auch manchmal der Wachdienst selbst bezeichnet. S. auch Roepell-Caro I. 156, 157 und 312. — Wuttke, Städtebuch des Landes Posen pag. 10, Anmerkung 2. — Podvorove (podwórze = der Hof) ist eine Hofsteuer, bestehend in der Lieferung einer Kuh und eines Schafes, später in Geld. S. Wuttke pag. 13, Anm. 6 und p. 184. Roepell-Caro I, 314. — Povolove eine Geldabgabe. S. Wuttke p. 13, Anm. 11 u. p. 184. — Podimne (dym = Rauch; dymowe = Schornsteingeld) ist eine Rauchfangsteuer. S. Roepell-Caro I, 314. — Povozove (powóz = Fuhrwerk) sind Fronfahren, Vorspann, dem Herrn und seinen Beamten zu leisten. S. Roepell p. 314; Wuttke p. 10, Anm. 3; Lisiewicz p. 34. — Naraz, Lieferung von Vieh zum Unterhalte des Fürsten und seines Gefolges. Der Umfang dieser

dem Gerichte des Fürsten unterstehen, nicht dem der von ihm eingesetzten Richter. Wurden sie von diesen zitiert, so brauchten sie auf der Burg nicht zu erscheinen. Die Burg (castrum) war ja der Mittelpunkt. Hier übte der Kastellan oder ein Schloßrichter (judex castri) als dessen Vertreter die volle Gerichtsbarkeit über alle Eingesessenen seines Bezirkes aus. Die Bewohner der zu Lubin gehörigen Ortschaften sollten nur vor dem Gerichte des Fürsten erscheinen, wenn sie durch eine mit dem fürstlichen Siegel versehene Vorladung vor den Fürsten zitiert wurden. Statt vor den Fürsten konnten sie auch vor den Abt zitiert werden,¹⁾ jedoch nur durch eine gleiche Vorladung.

Diese Freiheiten gewährte dem Kloster der Fürst cum deliberatione omnium baronum nostrorum de communi consilio et auxilio.²⁾ Gesetzlich oder rechtlich war die Hinzuziehung dieser barones zur Bestätigung des fürstlichen Willens nicht geboten. Es war ein freiwilliges Zugeständnis seitens der Fürsten dem Adel gegenüber, auf den sie sich ja stützen mußten, um stets die Mittel zur Aufrechterhaltung ihrer fürstlichen Gewalt zu finden. Ihn mußten sie zu gewinnen suchen, da zur Zeit der Erbteilungen in Polen die piastische Dynastie so ausgebreitet war, daß für einen unbeliebten Fürsten unter seinen Agnaten leicht Ersatz zu finden war.³⁾ Diese barones bildeten den Hof des Fürsten und erhoben sich über den übrigen Adel.⁴⁾ Oft bedeutet freilich die deliberatio oder der consensus der barones nicht mehr als ihre bloße Gegenwart bei Vollziehung des betreffenden urkundlich beglaubigten Aktes.

Für diese allerdings reiche Freiheit sollte das Kloster aber auch eine Verpflichtung übernehmen. Die Brüder sollten für die

Lieferung war verschieden, wie wir aus späteren Urkunden ersehen werden. — Prevod (conductus). Es war dies die Pflicht, den Fürsten und ihren Boten und überhaupt dem Grundherrn bei Reisen alles zu liefern, was zur Weiterbeförderung nötig war, und Geleit zu stellen. Meistens handelte es sich um Reitpferde, die oft rücksichtslos zuschanden geritten wurden. Auch fiel unter prevod das Übersetzen über die Ströme. S. Roepell p. 312, 314; Wuttke p. 10, Anm. 1.

1) C. d. M. P. 119 nec non a citatione castrorum a cujuslibet judicis sive pedanei vel generalis per nos in Polonia constituti; excepta sigilli nostri citatione, ad quam coram nobis vel prefate ecclesie abbate . . . citati tantummodo villani . . . astabunt querulantibus responsuri.

2) ibidem.

3) Roepell-Caro 2. Teil, p. 512.

4) Zu ihnen gehörten: a) der Palatin oder Wojewode. Er war neben dem Fürsten der Hauptanführer im Kriege; auch hatte er Einfluß auf die Ernennung der Kastellane; b) der Kanzler (cancellarius); c) der Hofrichter (judex curiae); d) der Unterhofrichter (subjudex curiae); e) der Marschall (marescalcus, agazo); f) der Untermarschall; g) der Kämmerer und Unterkämmerer; h) der Vorleger oder Truchseß (dapifer); i) der Schenk (pincerna); k) der Hofschreiber (scriptor curiae). Roepell-Caro 1. Teil, 1. Buch, p. 326.

verstorbenen Vorfahren des Fürsten, für ihn selbst und seine Nachkommen eifrig beten und wöchentlich zwei heilige Messen zelebrieren, eine *pro defunctis*, die andere *pro peccatis*.¹⁾

Die Zahl dieser Freiheiten Lubins hat Wladislaus Odonicz noch vermehrt. Die Urkunde darüber ist uns allerdings nicht erhalten, doch läßt es sich schließen aus der Bestätigungs-urkunde²⁾ seines Sohnes Przemislaus I., des Fürsten von Großpolen, der den Posener Teil beherrschte, während sein Bruder Boleslaus in Gnesen residierte. Przemislaus bestätigte nämlich im Jahre 1242 in Posen in Gegenwart des Posener Bischofs Bogufał seinem Hofkaplan, dem Abte Heclin von Lubin, und dem Konvente auf ihre Bitten die dem Kloster von seinem Vorfahren und speziell von seinem Vater gewährten Freiheiten in vollem Umfange. Es sind die auch im Privileg des Wladislaus Laskonogi aufgezählten Freiheiten und außer diesen noch eine neue, nämlich *poradlne*.³⁾ Diese hat sicher Wladislaus Odonicz dem Kloster gewährt, während es die übrigen früheren Herrschern zu verdanken hatte, denn in dem Privileg Laskonogis vom Jahre 1181 (1230?) war sie noch nicht erwähnt, während sie im Jahre 1242 von Przemislaus bereits bestätigt und erneuert wurde. Dieser fügte seinerseits eine neue Freiheit hinzu, die eine wichtige Stellung einnimmt. Er sprach nämlich zum erstenmale dem Abte das Recht zu, daß bei einem im Klostergebiete erfolgten Morde oder Totschlag, der unter Freien oder Hörigen vorkam, das Strafgeld dafür ganz ihm oder dem von ihm bestellten Richter zufließen sollte.⁴⁾ Hatte nun aber der Abt das Recht, Straf gelder für sich zu erheben, so liegt darin und noch mehr in dem Rechte, einen ihn vertretenden Richter zu bestimmen, gleichzeitig die Vollmacht, selbst das Amt des Richters auszuüben. Wir sehen hier also die erste freilich noch auf nur einen Rechtsfall beschränkte Übertragung der Gerichtsbarkeit, die bis dahin nur dem Landesherrn und den von ihm eingesetzten Richtern zugestanden hatte, auf den Abt von Lubin. Hatte Laskonogi Lubin von der Verpflichtung befreit, in Rechtsfällen vor den Beamten (Richtern) des Fürsten zu erscheinen, so erhielt das Kloster, speziell der Abt des Klosters, jetzt etwas Positives. Der Abt wurde der Richter seiner Untergebenen. Es war auch für diese ein Vorteil, da sie bei ihrem

¹⁾ C. d. M. P. 119.

²⁾ C. d. M. P. 236.

³⁾ *poradlne* = Grundsteuer, und zwar zuerst in Getreide (*sep*), später in Geld. Für die Hufe wurden zwölf Prager Groschen erhoben. Sie führte auch später den Namen *rastrale* oder *regale*. S. Cromer, *Poloniae liber alter* p. 503. Wuttke 184; Roepell 312 (Pflugsteuer).

⁴⁾ C. d. M. P. 236: *Damus . . . libertatem, ut si casu interveniente inter homines ipsorum tam liberos quam ascripticios homicidium perpetratum fuerit, selutio homicidii in abbatis vel iudicis ipsius totaliter cedat potestatem.*

eigenen Herrn eher auf Milde rechnen konnten als bei den ihnen viel ferner stehenden Beamten des Fürsten oder beim Fürsten selbst, dessen Gericht ja die Bewohner Lubins und der zum Kloster gehörenden Güter seit der von Wladislaus Laskonogi gewährten Freiheit unterstellt waren. Für den Fall eines Mordes war von jetzt ab der Abt allein ihr Richter. Die richterlichen Befugnisse des Abtes von Lubin erfuhren bald, wie wir sehen werden, eine Steigerung

Das Kloster und seine Dörfer sollten fortan auch nicht mehr verpflichtet sein, bei Kriegszügen, die ja so häufig waren, den Truppen den Proviant zu liefern, den diese oft in rücksichtslosester Weise zu nehmen pflegten.¹⁾

Vor allem aber war das jetzt folgende Privileg wichtig. Alle Dörfer des Klosters Lubin, die in dem Posener Gebiet lagen, sollten fortan „pro una vicinia et solutione, si quae evenerit, permanere“.²⁾ Es handelt sich hier um die „vicinia“, deren Begriff sich gut aus den Lubiner Urkunden ergibt.

Die Dörfer Lubins sollten zusammen eine vicinia bilden, eine Einheit. Das war bis jetzt nicht der Fall gewesen, denn es heißt weiter in der Urkunde: „Si ex eis aliquae ad aliquas vicinias pertinebant, videlicet Premut, Costan, Serem, Nedesim, Crivin, Starigrod: ipsas omnes a supradictis viciniis liberas facimus et immunes.“ Es muß also in Polen eine Einteilung des ganzen Landes in Bezirke bestanden haben; jedem dieser Bezirke gehörte eine Reihe von Ortschaften an. Die erwähnten Ortschaften Lubins, Priement, Kosten, Schrimm, Nadarzyce (Nedesim), Kriewen und Starygrod hatten bisher einem anderen Bezirk angehört als Lubin mit seinem übrigen Besitz. Wenn die Vereinigung aller Ortschaften Lubins zu einem Bezirk als besonderes Privileg gewährt wurde, so kann man ohne weiteres voraussetzen, daß es nicht allein der Ordnung wegen geschah, sondern daß dadurch bestehende Lasten sich haben vermindern müssen. Und das war tatsächlich der Fall. Der ganze Bezirk hatte gegebenenfalls eine Zahlung zu leisten (pro una solutione si quae evenerit), nämlich Strafgeder für die Störung des Rechtsfriedens innerhalb des Bezirkes, wie wir bei der genaueren Erörterung der Gerichtsbarkeit

¹⁾ C. d. M. P. 236: »Deliberamus etiam homines predicti monasterii . . . ab incisuris que in expeditione accipiuntur.« — Incisura ist im mittelalterlichen Latein soviel wie exactio. Es kommt auch als scissura und besonders häufig als Tallia vor. Im Tabularium Kemperlegiense heißt es: Reditus terrae est incisura, quae dicitur Taellied cum forisfactis et furtis et aliis exactionibus. S. Du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis, Bd. III. Ebendort (Bd. VI.) heißt es: Tallia = praestatio, quae dominis fit a tenentibus seu vasallis in certis eorum necessitatibus. — Die hier vorliegende »necessitas« ist eben die expeditio, der Feldzug, für den die Leute des Klosters bis dahin steuern mußten.

²⁾ C. d. M. P. 236.

des Lubiner Abtes sehen werden. Kam nämlich in dem betreffenden Bezirk ein Mord oder ein Raubanfall vor, so mußte der ganze Bezirk, falls die Einwohner dem Angefallenen oder um Hülfe Rufenden nicht zu Hülfe gekommen waren, oder falls der Täter nicht entdeckt wurde, das gesetzlich vorgeschriebene Sühnegeld gemeinschaftlich aufbringen. Gehörten also von jetzt ab sämtliche Ortschaften Lubins einem Bezirk an, so konnten die Einwohner der einzelnen Ortschaften nicht so oft in die Lage kommen, diese Strafsumme aufzubringen, als wenn sie verschiedenen Bezirken angehörten; auch mußte bei der großen Anzahl der zur vicinia gehörenden Ortschaften Lubins der auf jede Ortschaft entfallende Betrag sich entsprechend verringern. Insofern trat wirklich eine bedeutende Entlastung ein.

Der Bezirk (vicinia) hatte aber auch dem Fürsten gemeinsame Abgaben zu entrichten. Das ergibt sich gleichfalls aus der Urkunde vom Jahre 1242. Es heißt dort nämlich: „Consideratis etiam dicti abbatis et fratrum ibidem fidelibus serviciis dedimus eis vaccam et bovem in perpetuum, que pro usu nostre mense de ipsorum vicinia annuatim pertinebat.¹⁾ Der Lubiner Bezirk hatte also jährlich eine Lieferung an Schlachtvieh für die fürstliche Tafel zu stellen, von der er von jetzt ab mit Rücksicht auf die Verdienste des Klosters frei sein sollte.

Auch andere Lasten hatte der Bezirk zu tragen. Er hatte z. B. die Brücke, welche über den „schwarzen Fluß“, einen Nebenfluß der Warthe führte, in Stand zu halten, eine Leistung, von der ihn gleichfalls die von Przemislaus erteilte Exemptionsurkunde befreite.²⁾

Ja das Recht des Fürsten auf bestimmte Leistungen des Lubiner Bezirkes war sogar durch den Mißbrauch seitens der fürstlichen Beamten für das Kloster eine schwere Last geworden. So hatte z. B. der Unterjäger des Fürsten Przemislaus in ungesetzlicher Weise das zu liefernde Getreide eingetrieben und das Kloster gezwungen, dasselbe auch noch anzufahren, wohin er bestimmte. Auch sonst muß Beamtenwillkür öfters vorgekommen sein, denn es waren mehrere Beschwerden (gravamina), die der Abt von Lubin schließlich beim Fürsten zu erheben sich gezwungen sah. Der Fürst sprach daraufhin seinen festen Entschluß aus, solche Bedrückungen des Klosters nicht mehr zu dulden, vielmehr sollte der Unterjäger (subvenator) fortan nur berechtigt sein, zwanzig Maß Hafer zu verlangen, und zwar sollte der Leistungstermin der Tag des hl. Martin (11. Nov.) sein. Das

¹⁾ C. d. M. P. 236.

²⁾ Ibidem: Absolvimus etiam villas dicti monasterii a reparatione pontis, quem reparabant ultra fluvium Vartam, super rivulum, qui Charni strumen vulgariter nuncupatur. — Charni strumen = Czarna rzeka = Schwarzer Fluß.

Kloster sollte das Getreide nur liefern, dagegen nicht auch noch die Pflicht haben, es anzufahren. Die Wagen sollte vielmehr der Unterjäger selbst stellen.¹⁾

So nahmen die Fürsten das Kloster wirksam in Schutz, nicht nur gegen räuberische Edelleute des Landes, sondern auch gegen Rachsucht, Gehässigkeit, Willkür und vielleicht Eigennutz der eigenen Beamten.

Aus dem Gesagten geht klar hervor, daß die vicinia, also der Landesbezirk, gemeinsam verschiedene Leistungen aufzubringen hatte. Roepell²⁾ hat vollständig Recht, wenn er annimmt, daß auch ein großer Teil der übrigen Dienste und Abgaben gemeinschaftlich geleistet wurde, so daß sie unter die Einwohner der vicinia verteilt wurden. Eine bestimmte Ordnung muß dabei bestanden haben, denn die Zahl der Lasten und Abgaben nach polnischem Recht war ja so groß, daß unmöglich jeder einzelne Bauer verpflichtet sein konnte, alle zugleich und allein zu leisten.³⁾

Damit die Bezirke, denen einzelne Ortschaften Lubins bis dahin angehört hatten, keine Ansprüche mehr an diese stellen könnten, sprach es Przemislaus bestimmt aus, daß sie von jeder Beschränkung von dieser Seite frei sein sollten.⁴⁾

Noch im September desselben Jahres 1242, also bald nach der Erteilung der eben erwähnten Freiheiten, kam Przemislaus selbst nach Lubin.⁵⁾ Das Fest der Geburt Marias wurde gefeiert, und aus diesem Anlaß, wohl auch deshalb, weil sich die Kunde von der Ankunft des Fürsten mit seinem ganzen Hofe verbreitet hatte, war eine große Menge Volkes in Lubin zusammengeströmt. Um sich dafür erkenntlich zu zeigen, vor allem aber, um seinen

¹⁾ Ibidem: *Auditis etiam multis magnisque gravaminibus dicti abbatis et fratrum ejus, que noster subvenator ipsorum villis et hominibus eas possidentibus impendebat, ea diutius nolumus tollerare sed statuimus . . . ut noster subvenator in die beati Martini XX. mensuras avenae in vicinia dicti monasterii recipiat annuatim et in propriis curribus reducat, ubi nostre placuerit voluntati.*

²⁾ Roepell, 2. Beilage (Über vicinia oder opole).

³⁾ Aus späteren Urkunden unseres Klosters ergibt sich, daß für vicinia der polnische Name opole lautete. Es ergibt sich ferner daraus, daß die vicinia in Beziehung zum castrum, zur Kastellanei, stand, so daß der Kastellan die rechtliche und administrative Gewalt im Bezirke ausübte. Wahrscheinlich gehörten mehrere Bezirke zu einer Kastellanei, so daß der Kastellan dieser, und seine Unterrichter (*inferiores iudices, subjudices*) den Vizinalbezirken vorstanden. — C. d. M. P. 1014; vgl. ferner Roepell l. c.

⁴⁾ C. d. M. P. 236: *Item villas sepius nominati monasterii ab omnibus limitationibus, si quas cum aliis viciniis faciebant, liberas facimus et immunes.*

⁵⁾ C. d. M. P. 235. — Der Herausgeber des C. d. M. P. hat diese Urkunde der eben behandelten (Nr. 236) zeitlich vorangestellt, hat jedoch geirrt. Wenn Nr. 236 auch kein Datum hat, so ergibt sich doch aus den in beiden Urkunden vorkommenden Namen der Äbte Heclin (236) und Woislaus (235), daß Nr. 236 vor 235 zu setzen ist, da Woislaus der Nachfolger Heclins war. — S. Criv., *Antiquitates*.

Dank für die gastliche Aufnahme im Kloster, das der Mutter Gottes, deren Fest so feierlich begangen wurde, geweiht war, zum Ausdruck zu bringen,¹⁾ gab er dem Kloster ein Privileg, das geeignet war, den Wohlstand desselben bedeutend zu heben. Es war ein Handelsprivileg. Es gab in Polen damals bei der eigentümlichen sozialen Gliederung des Volkes keinen besonderen Kaufmannstand, vielmehr lag der Einfuhr- und Durchgangsverkehr hauptsächlich in den Händen wandernder, fremder, namentlich deutscher und jüdischer Handelsleute, die dem Landesherrn Zölle und Marktabgaben zahlen mußten.²⁾ Lubin hatte eine günstige Lage für den Handelsverkehr, da es ja an der Handelsstraße von Punitz nach Schrimm gelegen war,³⁾ aber ihm fehlte bis dahin ein Handelsprivileg. Diesem Mangel wurde jetzt abgeholfen. Przemislaus glaubte so seinen Dank am besten zeigen zu können. Er gewährte am 9. September 1242 dem Kloster das Handelsprivileg. Allen Handelsleuten, vor allem aber den Leuten, die zum Kloster gehörten, sollte es fortan freistehen, in Lubin ihre Waren zu kaufen und zu verkaufen. Dieses Recht durfte ausgeübt werden an bestimmten Tagen, vor allem jedoch an den Sonn- und Feiertagen und an außergewöhnlichen Festen, ohne daß die Bewohner durch irgend ein Gesetz oder durch irgend einen Beamten darin beeinträchtigt werden durften.⁴⁾ Strenge Strafen sollten die Übertreter dieses Dekrets treffen. Wer einen der Händler, die nach Lubin kamen, beim Kauf oder Verkauf belästigte, oder wer sich eines Diebstahls dabei schuldig machte, der sollte wegen öffentlichen Raubes unter Anwendung von Gewalt und wegen Verletzung des fürstlichen Dekretes bestraft werden, und zwar sollte er dem Fürsten die Strafe „sedmdesan“ (70) und dem Abte „pintnadeste“ (15) zahlen.⁵⁾ Auf diese Weise sollte der Handel in Lubin geschützt werden. Das war auch unbedingt nötig, denn die Willkür des Adels war umso größer, als die Mißgunst und der Neid, den das Aufblühen der kirchlichen Institute unter dem

¹⁾ C. d. M. P. 235: propter sollempnitatem loci prefati monasterii et nostram nostreque curiae ibidem accessum et frequentiam populorum . . .

²⁾ Schmidt, Geschichte des Deutschtums im Lande Posen, p. 61.

³⁾ Callier, Klasztor OO. Bened. w Lubiniu (Warta Nr. 625).

⁴⁾ C. d. M. P. 235: Quapropter ex nunc statuimus dantes universis de eunctis locis in Lubyn cum suis rebus advenientibus, et maxime hominibus ad ipsum monasterium spectantibus, omnium rerum suarum generaliter plenam et omnimodam vendendi et emendi perpetuo facultatem singulis diebus et precipue diebus dominicis et festivis et in sollempnitatibus, nullo jure obstante civili seu castellanorum vel iudicum aut officialium nostrorum . . .

⁵⁾ Ibidem: Si quis autem hec decreta nostra violaverit, homines advenientes in Lubyn gracia vendicionis et emicionis molestando, ipsorum eis res auferendo; propter spolium publicum et violenciam illatam et decreti nostri violacionem nobis . . . penam que sedmdesan dicitur luet et domino abbati penam que pintnadeste dicitur solvet . . .

Schutze der Fürsten hervorrief, dazu das Hauptmotiv bildete. Obgleich schwere Geldstrafen auf jede Beunruhigung der Klöster und anderer Institute der Kirche gesetzt waren, obgleich die Fürsten ihre ganze Kraft aufboten, um ihrem Willen diesbezüglich auch Geltung zu verschaffen, so stieg doch die Mißgunst des Adels immer mehr, und es kam schließlich im Jahre 1244 zu einem Aufstand gegen die Privilegien des Bistums Posen, dem ja auch unser Kloster angehörte, so daß zur Beruhigung der erregten Gemüter der Bischof Bogufał für den Augenblick nachgab und auf einige Privilegien verzichtete. Doch kaum war die Ruhe wiederhergestellt, da bestätigten die Fürsten auf seinen und seines Kapitels Antrag alle früheren Rechte und ließen diese Bestätigung unter Androhung von Strafen gegen die Übertreter auf öffentlichem Markte verkünden.¹⁾

Für den vom Fürsten Przemislaus dem Kloster Lubin gewährten Schutz, für die Freiheiten, die das Kloster seinem Wohlwollen verdankte, zeigte sich auch der Abt Woislaus erkenntlich.²⁾ Als sich der Fürst nämlich für zwei seiner Kämmerer, Neradus und Bratonius, im Jahre 1246 beim Abte verwendete,³⁾ um für sie die Erlaubnis zu erwirken, die Fischerei auf den Seen des Klosters ausüben zu dürfen, da war der Abt gern bereit, dem Wunsche des Fürsten zu willfahren. Er gestattete den beiden Hofbeamten auf dem Morker See⁴⁾ die Randfischerei mit dem kleinen Netz (*postrestnicha*) auszuüben. Doch sollte für ihre Familie daraus kein erbliches Recht entstehen, vielmehr sollte die erteilte Erlaubnis nur für die beiden erwähnten Beamten persönlich Geltung haben.⁵⁾

Schon die Randfischerei muß ziemlich erträglich gewesen sein, da die Erlaubnis zu ihrer Ausübung sonst, wenn es sich nämlich nur um ein geringes Wertobjekt oder um ein bloßes Vergütigen gehandelt hätte, nicht urkundlich festgelegt und genau bestimmt worden wäre.

In der Tat war der Fischreichtum sehr bedeutend. Cromer⁶⁾

1) Bogufał, *Chronicon Poloniae* bei Sommersberg II, p. 62. — Roepell-Caro p. 515 ff.

2) C. d. M. P. 256.

3) *ibidem*: ad nostram instanciam.

4) *ibidem*: in lacu illius ville, que dicitur Mostezsici (Mościszki.)

5) C. d. M. P. 256: concessit usum exercere piscandi cum reti parvulo quod vulgariter *postrestnicha* nominatur; non tamquam eis aliquod jus hereditarium ibi habentibus sed quicquid de gracia fieri potest pro tempore, et non in omni superficie sed tantum prope litus in lacu illius ville, que dicitur Mostezsici . . .

6) Cromer, *Poloniae, gentisque et rei publicae Polonicae descriptionis libri duo*. Anhang zu Krantz, *Vandalia*, p. 9. . . . Sunt lupi, prasini, percae, rhobi (si modo sic appellandi sunt ii, quos nos *carassios dicimus*) tineae, anguillae, rubeculi, carpones: quos reginas vocant Itali, Latini *cyprinos*. — Bei ihm finden

zählt eine ganze Reihe von Fischarten auf, die in den Gewässern Polens vorkamen: Seebarsche, Lauche, Flußbarsche, Karauschen, tincae(?), Aale, Rotfedern, Karpfen; auch Muränen soll es gegeben haben.

Die Mönche in Lubin hatten wohl keine allzu strenge Aufsicht bezüglich der Fischerei geführt; auch die Bewohner der an den Lubiner Seen gelegenen Dörfer haben, wenn auch ohne formelle Erlaubnis, Randfischerei betrieben. Damit nun die beiden Kammerherrn den Ertrag aus der Randfischerei vollständig und ungeschmälert hätten, verbot Przemislaus ausdrücklich den Bewohnern von Motholevici¹⁾ fernerhin die Randfischerei dort auszuüben. Auch den Bewohnern der übrigen, in der Nähe der zum Kloster gehörenden Seen gelegenen Dörfer, besonders Dambize,²⁾ sollte es fortan nicht mehr gestattet sein, am Rande zu fischen.³⁾

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts nahm Lubin, wie wir gesehen haben, eine bedeutende Stellung ein. Das Kloster genoß die Gunst der Fürsten; sein Abt war Hofkaplan. Es war einer der reichsten Grundherrn, eine große Anzahl von Dörfern nannte es sein eigen. Das Wohlwollen der Fürsten zeigte sich nicht nur in den mehrmals erwähnten Besuchen, die sie dem Kloster Lubin mit ihrem Hofstaat abstatteten, sondern vor allem in der Befreiung von vielen so beschwerlichen Lasten des polnischen Rechts und in der Gewährung von Privilegien. Ihr Zweck war ja, den Wohlstand des Klosters zu heben. Meistens heißt es, daß den Leuten (*hominibus*) des Klosters diese oder jene Freiheit gewährt sei. Doch das soll durchaus nicht bedeuten, daß diese Leute nun von solchen Lasten überhaupt frei waren, sie nicht mehr zu tragen brauchten. Sie sind vielmehr nur dem Fürsten gegenüber frei, aber dafür müssen sie sie jetzt für ihren Grundherrn tragen, also hier für das Kloster Lubin. Der Grundherr sollte eben größere Vorteile von ihnen haben; nur in seinem Interesse wurden ja Freiheiten und Privilegien erteilt. Die Bewohner der Ortschaften hatten nur den Vorteil, daß sie nicht zwei Herren zu dienen hatten, sondern einem, der ihnen nahe stand, der

wir auch eine Beschreibung der Fischerei. Es war die sogenannte Eisfischerei. Man fischte nämlich viel häufiger im Winter als im Sommer. Man schlug ein großes Loch in das Eis des Sees, durch das man das Netz hineinließ; in bestimmten Abständen machte man kleinere Öffnungen; an Stricken wurde dann das Netz durch Pferde oder auch durch Menschen zu einer zweiten weit entfernten großen Öffnung gezogen, wo man das mit Fischen beschwerte Netz herauszog.

¹⁾ Existiert nicht mehr.

²⁾ Besteht auch nicht mehr.

³⁾ C. d. M. P. 256.

ihnen ein milder, rücksichtsvoller Herr war; so mußte sich allmählich auch ihre Lage verbessern.¹⁾

In dem nächsten Abschnitte soll die weitere Entwicklung Lubins in derselben Weise gezeigt werden. Im Verlaufe der Darstellung werden wir uns vor allem mit drei Faktoren genauer zu beschäftigen haben, nämlich mit der Gerichtsbarkeit Lubins, mit dem Schutzverhältnis, in dem es zum Papste stand, und mit der deutschen Kolonisation, soweit sie vom Kloster Lubin ausging.

§ 2.

Die Zeit von 1258—1294.

Ebenso wie das Jahr 1258 als Grenze des ersten Abschnittes der Geschichte der äußeren Entwicklung Lubins von uns gewählt wurde, nicht deshalb, weil gerade dieses Jahr einen Wendepunkt in der Entwicklung des Klosters gebildet hätte, sondern aus einem rein äußerlichen Grunde, nämlich weil eine Urkunde²⁾ aus diesem Jahre uns einen vollständigen Überblick über den Besitzstand des Klosters in diesem Jahre gibt, so soll auch das Jahr 1294 aus einem gleichen Grunde die Grenze des vorliegenden Abschnittes bilden. Aus der Aufzählung der Besitzungen Lubins, die wir in der Urkunde des Fürsten Przemislaus II. († 1296) finden, können wir ersehen, welches der Besitzstand Lubins am Ende des 13. Jahrhunderts war, und welche Veränderungen die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts dem Kloster gebracht hat. Manche Schenkung, manche Freiheit wurde Lubin in dieser Zeit zuteil, vor allem aber beginnt in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch in Lubin eine Einrichtung Platz zu greifen, die für ganz Polen, die auch für unser Kloster von hervorragender Bedeutung war, nämlich die Berufung und Ansiedlung deutscher Kolonisten.

Seit mehr als zwanzig Jahren hatte Lubin einen Teil des Dorfes Polnisch-Popowo inne, als ihm plötzlich im Jahre 1266 sein Besitzrecht streitig gemacht wurde. Thomas, ein Sohn des Dyrsiczag von Waliszewo, erhob nicht nur Ansprüche darauf, sondern nahm auch sofort in unrechtmäßiger und gesetzwidriger Weise das Dorf in seinen Besitz. Der Prozeß, der nun um das Dorf angestrengt wurde, wurde von Boleslaus zu gunsten des Klosters entschieden.³⁾

Einige Schenkungen vermehrten den Besitzstand Lubins noch in demselben Jahre.

¹⁾ Lisiewicz p. 42.

²⁾ C. d. M. P. 368.

³⁾ C. d. M. P. 420. — Criv., Antiquitates.

So setzte der Edelmann Bogusa in seinem Testamente das Kloster, dem er auch einen mit Edelsteinen verzierten Kelch geschenkt hatte,¹⁾ zum Erben seiner Dörfer Charbielin und Dłużyna (Dlusin) ein. Außerdem sollte das Kloster die Hälfte der Seen Trzebidza (Trebeze) und Kosino erhalten. Sofort nach dem Tode des Bogusa wurde das Testament von seinen Enkeln Mistiwy, dem Sohne des Blisborius, und Detlef und Petrus, Söhnen des Petrus, angefochten. Przemislaus II., dem die Sache zur Entscheidung vorlag, sprach die Dörfer nach eingehender Prüfung der Sachlage dem Kloster zu, und zwar sollten sie sofort dieselben Rechte und Freiheiten genießen wie die übrigen Dörfer Lubins.²⁾

Offenbar gehörten die erwähnten Besitzungen nicht zum Erbgute der Familie, sondern waren von Bogusa in anderer Weise erworben worden, sonst hätte er der ausdrücklichen Zustimmung aller Anverwandten bedurft. Der Prozeß hätte in einem solchen Falle zu ungunsten des Klosters ausfallen müssen.

Besser als diese jungen Edelleute handelte der Vater des Mistiwy, Blisborius, der Sohn des Bogusa. Er beteiligte sich nicht nur nicht an jenem Prozeß, sondern machte seinerseits zusammen mit seiner Gattin Specosława unter Zustimmung der beiden Verwandten Sandivogius und Wladimir dem Kloster Lubin das Dorf Starkowiec (Starchovech) zum Geschenk.³⁾ Es kann sich nur um Starkowiec bei Kriewen handeln. Es befand sich noch im Jahre 1253 im Besitze des Klosters Heinrichau in Schlesien,⁴⁾ nach 1257 jedoch nicht mehr. Wahrscheinlich erwarb es damals Blisborius oder die Familie seiner Frau, und so kam es 1266 an Lubin.⁵⁾ Lange erfreute sich auch Lubin dieses Besitzes nicht,

¹⁾ Liber fraternitatis; M. P. V.

²⁾ C. d. M. P. 561. — Callier, O starożytności . . . (Warta, 1885, Nr. 575) irrt, wenn er die Schenkung des Bogusa in die Zeit von 1166—1176 verlegt. Das ergibt sich aus der Urkunde vom Jahre 1286 (C. d. M. P. 561). Es heißt dort nämlich: cum comes Bogussa . . . ipsam hereditatem Charbelino et Dlusino cum dimidio lacu Trebeze et alio Cosino . . . Lubin . . . contulisset, und weiter ganz ausdrücklich: atque in ultima voluntate eandem hereditatem . . . legasset . . . post eiusdem Bogusse obitum . . . Es handelt sich also um ein Testament. Ist das Testament post ejus obitum angefochten worden, so ist Bogusa also i. J. 1286 gestorben, da in diesem Jahre der Prozeß geführt wurde. Bogusa kann also auch die Schenkung nicht 110 bis 120 Jahre vor seinem Tode gemacht haben. Callier glaubte, der Prozeß habe erst hundert Jahre nach erfolgter Schenkung stattgefunden, und er konnte dies glauben, weil er die genaueren Notizen der Urkunde vom Jahre 1286 zur Beurteilung der Nachricht, die das Bruderschaftsbuch gibt, nicht herangezogen hat.

³⁾ Lib. fratern. M. P. V, 581. — Lib. mortuor. (16. XI.) — Callier l. c. verfällt natürlich auch hier in den Irrtum, die Schenkung für das Jahr 1166 anzusetzen.

⁴⁾ C. d. M. P. 309.

⁵⁾ Lib. fratern. M. P. V, 581. Anm. — Warta Nr. 575.

denn in der Urkunde vom Jahre 1294, wo der Besitzstand Lubins vollständig verzeichnet ist, wurde es nicht mehr mitaufgezählt. Im Jahre 1383 war Nikolaus, der Wojewode von Kalisch, sein Besitzer.¹⁾

Im Jahre 1273 verlangte der Posener Domherr Vinzenz, der Bischof Nikolaus I. (1257 - 1276) von Posen sollte ihm das Recht zusprechen, von Wieszkowo, einem Dorfe Lubins, den Zehnten erheben zu dürfen. Lubin wollte die Ansprüche des Dombherrn nicht anerkennen. Ob er nun Recht oder Unrecht hatte, der Bischof wußte einen Ausweg zu finden. Um Frieden zu stiften und beide Parteien zufrieden zu stellen, veranlaßte er Vinzenz, seine Forderung aufzugeben, und gab ihm dafür seinerseits den Zehnten von Brzezno.²⁾ So erwies sich der Bischof als Wohltäter des Klosters Lubin.

In kurzem trat ein Ereignis ein, das das Kloster in eine große Gefahr hätte bringen können, das aber infolge des Mutes und der Umsicht des Abtes Martin von großem Vorteil für Lubin wurde.

Es war für Polen damals eine schlimme Zeit. Die einzelnen Fürsten rieben sich und die Kräfte ihrer Nation in gegenseitigen Kämpfen und Heereszügen auf, so daß diese dann nicht mehr imstande war, sich der von außen anstürmenden Feinde tatkräftig zu erwehren, die infolge der Schwäche der Nation immer häufiger angelockt wurden. Mit einem jener Kriege zwischen polnischen Fürsten ist die Geschichte Lubins sehr eng verknüpft. Boleslaus von Masovien (Plock) führte nämlich im Jahre 1278 im Bunde mit Wladislaus Łokietek († 1333), dem Herzog von Sieradz, Krieg gegen Heinrich von Glogau. Dieser war in Großpolen eingedrungen und hatte in der Nähe von Lubin, bei der Stadt Kriewen, die ja zu Lubin gehörte, ein festes Lager bezogen. Der Abt Martin von Lubin hielt zu den beiden verbündeten Fürsten, obgleich der Feind nur wenige Kilometer vom Kloster inmitten seines Besitztums seine Stellung hatte. Martin nahm die beiden Fürsten höchst ehrenvoll auf und — was diesen sicher noch mehr gefiel — steuerte reichlich zu den Kriegskosten bei. Doch noch nicht genug. Die beiden Heerhaufen standen sich in nur ganz geringer Entfernung gegenüber. Da gelang es in einer Nacht tapferen Leuten aus dem Heere Heinrichs die feindlichen Vorposten heimlich zu überfallen und unschädlich zu machen. Der Untergang des feindlichen Heeres schien nun sicher zu sein. Doch der Abt von Lubin hatte von dem Stand der Dinge Kenntnis erhalten und beeilte sich, seinen Freunden die Treue

¹⁾ C. d. M. P. 864.

²⁾ Criv., Antiquit. z. J. 1273.

zu beweisen. In eigener Person eilte er noch in der Nacht zu ihnen, um sie zu warnen. Sofort traf man Gegenmaßregeln. Eine starke Abteilung brach auf, den Schlesiern entgegen, die nun ihrerseits in die Falle gingen. Sie wurden unter großen Verlusten in die Flucht geschlagen und bis Kriewen verfolgt. So hatte der mutige Abt den beiden Herzögen nicht nur einen Sieg verschafft, sondern vielleicht sogar das Leben gerettet.¹⁾

Der Dank dafür blieb auch nicht aus, doch kam er erst, als der Abt sich persönlich nach Plock begab, um den Fürsten an sein Versprechen zu erinnern und ihm seine Verdienste ins Gedächtnis zurückzurufen. Martin erschien am Hofe des Fürsten und bat diesen in Gegenwart seiner Söhne Ziemovit und Trojden und des Hofes um einige Gnadenerweise für Jeżów, über das Lubin seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die Jurisdiktion hatte.²⁾ Der Fürst setzte selbst dem Hofe auseinander, wie sehr er dem Abte zu Dank verpflichtet sei, und unter allgemeiner Zustimmung gewährte er nicht nur die erbetenen Vergünstigungen, sondern gab Jeżów und seinen Besitzungen so zahlreiche und wichtige Freiheiten, wie sie bisher auch Lubin noch nicht besaß.³⁾ Worin sie bestanden, werden wir an anderer Stelle erörtern.⁴⁾

In weiteren Kämpfen, die Leszek der Schwarze (1279 bis 1288) zu führen hatte, war einer seiner Bundesgenossen Mestwin von Pommern. Auf seinem Zuge nach Süden i. J. 1281 berührte er unser Kloster, wo er dem Richter von Posen Nikolaus das

¹⁾ C. d. M. P. 477. — C. d. Silesiae Bd. 7; II. Teil, Nr. 1559. In den Worten der Urkunde: . . . abbas nobis multum et magnum honorem exhibuit et expensas copiosius ministravit . . . liegt wohl mehr ausgedrückt als der bloße ehrenvolle Empfang. Die expensae, die er copiosius gewährte, sind eben die zur Kriegführung nötigen Gelder; die Klöster mußten ja allgemein in Polen den Fürsten das Geld für ihre Kriege, auch für die zahlreichen, das Klosterleben so schwer schädigenden Hauskriege geben. Wenn es nicht gutwillig geschah, so wurde es von ihnen durch Raub und Plünderung erpreßt. (Vgl. Stud. u. Mitteil. Jahrg. 15 [1894] p. 200.) Diese Geldleistungen zu Kriegszwecken sind eben jene incisurae, quae in expeditione accipiuntur, von denen Lubin i. J. 1242 befreit wurde. (C. d. M. P. 236.) Abt Martin muß also aus Freundschaft den Fürsten das Geld gegeben haben, obgleich keine Verpflichtung für ihn und sein Kloster mehr vorlag. — Długosz lib. VII ad a. 1278. D. irrt, wenn er schreibt: A Martino abbate Lubensi (!) et Jeszoviensi . . . und . . . monasterio suo Lubensi (!) et Jeszoviensi. — Es muß natürlich Lubinensi heißen, denn Leubus hat mit der ganzen Angelegenheit nichts zu tun, wohl aber Lubin. — Criv., Antiquitates z. J. 1278. Es ist merkwürdig, daß Crivinius seinen Bericht über jenes Treffen nicht der Lubiner Urkunde vom Jahre 1278 entnimmt, sondern der Chronik des Miechovius, der den Kampf nicht bei Kriewen, sondern bei Krakau (!) sich vollziehen läßt. — S . . . , Wiadoomości niektóre . . . in Jacezyński, Arch. Teol. p. 184 ff. — Stud. u. Mitteil. Jahrg. 15 (1894) p. 214.

²⁾ C. d. M. P. 477.

³⁾ ibidem. — In der Matricula defunctorum und Lib. mort. (zum 10. II.) wird irrtümlich Wladislaus statt Boleslaus genannt.

⁴⁾ S. den Abschnitt über die Präposituren Lubins.

Dorf Alt-Kischau (Wielkie Kiszewy) überließ.¹⁾ Lubin selbst hatte diesem Fürsten außer den Kosten, die der Besuch ihm verursachte, nichts zu verdanken.

Da, wie schon hervorgehoben, die Klostergüter Lubins, weil es meist Schenkungen waren, zerstreut lagen, so blieb das Streben der Äbte darauf gerichtet, die einzelnen Besitzungen, soweit dies möglich war, durch Ankauf von Ländereien mit einander zu verbinden. So kaufte der Abt Martin i. J. 1282 von einem gewissen Nikolaus ein Stück Land, das zum Gebiete des Dorfes Wieszkowo gehörte,²⁾ das ja schon lange im Besitze Lubins war. Er zahlte dafür zehn Mark Silber. In der Urkunde, in der Przemislaus II. den Kaufvertrag bestätigte, wurde ausdrücklich bestimmt, daß keiner der Anverwandten des Verkäufers das Recht haben sollte, den Verkauf jemals anzufechten.

Auch der Tausch von Gütern, von dem häufiger in den Urkunden die Rede ist, geschah wohl in der oben ausgesprochenen Absicht. So tauschte Abt Martin für das Klostergut Irka (Girka) das nicht weit davon gelegene Mariszewo ein, welches bis dahin Stefan, dem Kastellen von Kröben, einem Sohne des Kriewener Kastellans Scedricus, gehört hatte.³⁾ Das zwischen beiden Gütern sich befindende Fließchen sollte ganz dem Kastellen gehören.⁴⁾ Beide Verträge wurden in Lubin selbst vor Przemislaus II., der dem Kloster einen Besuch abgestattet hatte, am 28. Juli 1282 geschlossen.

Die Fürstenbesuche zeigen, daß das Kloster Lubin in dauernder Gunst bei den Regenten des Landes stand. Es ist dies eine rückhaltlose Anerkennung der Verdienste, die sich das Kloster um Land und Fürsten in ständiger Kulturarbeit im weitesten Sinne des Wortes erworben hat.

Einen wesentlichen Teil dieser Kulturarbeit zum Segen des polnischen Landes bildete die Kolonisation durch Deutsche, die auch Lubin sehr eifrig betrieb. Die Erlaubnis zur Besiedelung neu zu gründender Gemeinden auf Grund des deutschen Rechtes oder die Verleihung des deutschen Rechtes an schon bestehende Ortschaften war ein Privileg, das der Fürst gewährte. Um jedoch diese Frage im Zusammenhange behandeln zu können, wollen wir sie weiter unten genauer erörtern und zunächst die übrigen

¹⁾ C. d. M. P. 501. — Zeuge ist auch ein Abt Florian. Abt von Lubin kann dieser Florian i. J. 1281 nicht gewesen sein, da nach Crivinius Martin bis 1299 den Abtstuhl innehatte. Auch die Urkunden zeigen, daß Martin damals Abt war. Florian kann nur der Abt eines anderen Klosters gewesen sein, der sich zufällig in Lubin befand und als Zeuge diente.

²⁾ C. d. M. P. 512.

³⁾ C. d. M. P. 513 und 514.

⁴⁾ C. d. M. P. 514.

Freiheiten und Privilegien, die Lubin in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Gunst seiner Fürsten zu verdanken hatte, kurz zur Darstellung bringen.

Die ersten von diesen betrafen eine alte Besizung des Klosters, nämlich Kriewen. Kriewen kommt als Stadt schon 1237 vor;¹⁾ es war hier eine Burg mit einem herzoglichen Kastellan. Obgleich Kriewen an den Freiheiten des Klosters Lubin als klösterliche Besizung Anteil hatte, konnte es doch seine Stellung als Stadt, wie es scheint, nicht aufrecht halten. Welches die Ursachen seines Niederganges gewesen sind, ist uns nirgends berichtet. Ob die Gewalt der Elemente oder ob feindliche Raubgier und Beutelust es heimgesucht, wir wissen es nicht; das steht fest, daß Kriewen im Jahre 1257 villa (Dorf) genannt wird.²⁾ Eine Ursache des Niederganges Kriewens können wir, wenn auch nicht mit Bestimmtheit angeben, so doch mit großer Wahrscheinlichkeit aus der Urkunde des Herzogs Przemislaus vom Jahre 1257 schließen. Der Abt Jakob von Lubin hatte sich nämlich bei dem Fürsten um einige Freiheiten, die zum Teil in diesem Falle geradezu Schutzbestimmungen waren, bemüht, um dem Orte aufzuhelfen. Es muß in Kriewen vorgekommen sein, daß Leute, vielleicht sogar niedere Beamte, sich die Gerichtsgewalt anmaßen, als wären sie vom Fürsten oder von den sonst damit betrauten Beamten dazu beauftragt. Natürlich zogen sie auch Strafgeder ein; ebenso nahmen sie unter dem Vorwande, Steuern zu erheben, auch andere Zahlungen und Leistungen entgegen. So scheint das Städtchen ein Opfer von Betrügnern oder von willkürlich handelnden, auf den eigenen Vorteil bedachten Beamten geworden zu sein.

Der Fürst trat diesen Mißbräuchen auf Bitten des Abtes entgegen³⁾ und bestimmte resp. erneuerte die Bestimmung, daß allein das Kloster Lubin Rechte auf Leistungen in Kriewen habe.

¹⁾ Wuttke p. 341.

²⁾ C. d. M. P. 353: in villa, quae Crywin vulgariter nuncupatur Ob es freilich seinen Charakter als Stadt völlig verlor, läßt sich doch nicht mit solcher Sicherheit behaupten, wie Wuttke (Städtebuch p. 341) es tut, der behauptet, erst 1274 erscheine Kriewen wieder als Stadt (civitas). Es heißt vielmehr sowohl in der Urkunde vom Jahre 1257 als auch in der Bestätigung derselben vom Jahre 1262 . . . incolae praedictae civitatis. Kriewen war, so glauben wir annehmen zu dürfen, infolge von Bedrückungen in eine sehr schwierige Lage gekommen und machte mehr den Eindruck eines Dorfes als einer Stadt.

³⁾ Wuttke Nr. V. — C. d. M. P. 353 . . . ut nullus in ea nomine nostro vel etiam alicujus nomine nostri castellani seu nomine alterius cujus quam potestatis iudiciariam sibi usurpet auctoritatem aut sub aliquo pretextu theloni homicidium sive aliquam aliam sibi vendicet solutionem aut exactionem; sed in horum et aliorum omnium jurium perceptione de Lubin plene gaudeat coenobium possessione libertatis.

Um den geschädigten Bürgern von Kriewen einen Ersatz zu bieten, befreite sie der Fürst von der Zahlung des Zolles und der Abgabe von der Münze¹⁾ im ganzen Lande, ausgenommen die Stadt Posen. Diese Freiheit sollten sie sechs Jahre lang genießen. Die Einwohner von Kriewen waren also wohl in ihrer Mehrzahl Kaufleute, die im Lande umherzogen,²⁾ um die Märkte zu besuchen. Daß durch die erteilte Zollfreiheit Kriewen einen Aufschwung nehmen mußte, läßt sich wohl denken.

Als die sechs Jahre abgelaufen waren, bat der Abt Jakob im Namen des Lubiner Konvents den Fürsten Boleslaus im Jahre 1262 um die Erneuerung der Freiheiten für Kriewen, und zwar mit Erfolg. Boleslaus gewährte die erbetenen Freiheiten in vollem Umfange und dehnte die Zollfreiheit auf weitere sieben Jahre aus.³⁾

Da Kriewen für den Handel eine äußerst günstige Lage hatte, — es lag an der Straße nach Glogau und Breslau, — so ist es erklärlich, daß der Abt Jakob darauf bedacht war, Kriewen zu einem Handelsplatz zu erheben. Er tat dies sowohl im Interesse der Stadt selbst und ihrer Bürger als auch im Interesse seines Klosters, zu dem ja Kriewen gehörte. Er wandte sich an Boleslaus, der nun, um dem Abte zu Willen zu sein, vor allem aber, um die wahrscheinlich immer noch traurige Lage der Stadt zu verbessern,⁴⁾ im Jahre 1270⁵⁾ für Kriewen ein Marktprivileg erteilte. Der Markt sollte vier Tage dauern, von der Pfingstvigil an gerechnet. Alle, die zum Markte kamen, um zu kaufen oder zu

1) *ibidem*: *concessionem etiam, ut incolae praedictae civitatis a theloneo et moneta in terra nostra excepta civitate Poznan sex annis liberi sint et immunes. — moneta ist eine Abgabe von der Münze. Die Münze wurde dreimal jährlich umgeprägt, und die Untertanen mußten die alten Münzen unter ihrem Wert gegen die neuen umsetzen. Auch fremde Kaufleute mußten eine Abgabe an die Münze entrichten. (S. Roepell p. 314.) — Daß diese Steuerfreiheit nur den Deutschen gewährt worden sei, zu deren Ansiedlung die Urkunde dem Abte von Lubin das Recht gab, wie Wuttke annimmt, ergibt sich aus der Urkunde durchaus nicht, wenn auch unmittelbar vorher von den anzusiedelnden Deutschen die Rede ist. Es heißt nämlich weiter: *Concessimus etiam, ut incolae praedictae civitatis u. s. w.* Also die Einwohner des Ortes sind in ihrer Gesamtheit gemeint, nicht nur die erst einzuführenden Deutschen.*

2) Raczyński, *Wspomnienia* Bd. I, p. 88.

3) *C. d. M. P.* 399.

4) *C. d. M. P.* 441: *ob meliorationem civitatis suae Crzivin . . .*

5) Die Urkunde läßt nur die drei Zahlen 127 erkennen. Wuttke (p. 341) nimmt das Jahr 1274 an. Das erscheint uns aus folgenden Gründen unhaltbar: die Urkunde des Fürsten Boleslaus ist nämlich im Jahre 1353 vom König Kasimir bestätigt worden (*C. d. M. P.* 1317); als Datum wird das Jahr 1270 angegeben. Dieses Jahr 1270 ist auch deshalb festzuhalten, weil in der Urkunde für Kriewen die Zollfreiheit im ganzen Lande Posen erneuert wird, und zwar deshalb, weil die im Jahre 1262 gewährten sieben Freijahre mit dem Beginn des Jahres 1270 abgelaufen waren und, sollten sie weiter bestehen, erneuert werden mußten.

verkaufen, sollten keinen Zoll und keine Münzabgabe zahlen, ein Umstand, der viele Händler heranzog und so zur Belebung des Marktes und Handels in Kriewen beitrug. Die Zollfreiheit der Bürger von Kriewen in ganz Polen — diesmal wurde auch die Stadt Posen nicht ausgenommen — wurde erneuert, da die gewährte Frist von sieben Jahren gerade abgelaufen war. Diesmal wurde die Zollfreiheit nicht mehr für eine bestimmte Reihe von Jahren, sondern ohne jede Einschränkung gewährt. Ausdrücklich wurden auch die fürslichen Beamten gewarnt, in irgend einer Weise die Besucher des Marktes zu belästigen oder gar zu schädigen.

Solche Warnungen waren in jener Zeit dringend nötig. Immer wieder mußte dem Neid und der Raublust weltlicher Edelleute gegenüber betont werden, daß der Fürst selbst das Kloster und seinen Besitz in seinen eigenen Schutz genommen habe. Daß trotzdem ohne Scheu dem Kloster direkt oder indirekt Schaden zugefügt wurde, selbst von denen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung eingesetzt waren, nämlich von den fürslichen Beamten, haben wir bereits zu sehen Gelegenheit gehabt. Im Vergleiche mit dem ausgedehnten, aber sehr zerstreuten Besitz Lubins war die Macht des Klosters nur gering, und damit auch die Möglichkeit, sich selbst zu schützen, so gut wie ausgeschlossen. Wie Lubin, so ging es fast allen Klöstern, ja manche waren noch in einer schwierigeren Lage, wenn sie nämlich auch mit ihren Bischöfen in Konflikt geraten waren. So hatte man denn schon frühzeitig seitens der Klöster bei der höchsten Autorität in der Christenheit Schutz gesucht, beim Papste, dessen Machtwort und dessen Strafe vielfach selbst von denen gefürchtet wurde, die sich über des Fürsten Gebot leichtfertig hinwegsetzten. Auch Lubin sah sich genötigt, Schutz beim Papste zu suchen. Das Ansehen des apostolischen Stuhles war in Polen unerschütterlich. Selbst materielle Forderungen konnte er stellen; sie wurden bewilligt. So legte Papst Klemens III. (1187—1191) im Jahre 1188 sämtlichen Kirchen, Klöstern, Bischöfen und Priestern in Polen die Pflicht auf, zur Eroberung Jerusalems den Zehnten von ihrem Einkommen zu entrichten;¹⁾ von einem Widerspruch wird nichts berichtet. Stand ein Kloster unter dem Schutze des Papstes, so war es in vielen Fällen geborgen.

Welche Gründe den Konvent von Lubin veranlaßt haben, den Schutz des Papstes nachzusuchen, ob es bereits erlittenes Unrecht war oder die kluge Vorsicht, die kommendes Unheil verhüten wollte, läßt sich nicht mehr feststellen. „Ne pravorum hominum molestiis agitentur“, das war der Grund, den Papst Klemens IV. in der Schutzurkunde für Lubin, die er am 1. Juni

¹⁾ Cromer lib. VI, p. 115.

1267 in Viterbo ausstellte, angab.¹⁾ Auch erkannte der Papst die Bitten des Lubiner Konvents als eine gerechte Forderung an²⁾ und gewährte den erbetenen Schutz für alle Personen, Gebäude und Ländereien, die im Besitze Lubins waren oder in Zukunft Eigentum des Klosters werden könnten. In der Lubiner Urkunde sind zwei Dinge vereinigt, die sonst streng voneinander zu scheiden sind, nämlich der Schutz des Papstes und die bloße Bestätigung des Besitzes. Die mittelalterliche Konfirmation des Besitzes durch den Papst bedeutete nichts weiter als eine autoritative Feststellung eines Zustandes; ein materieller Vorteil erwuchs daraus dem Inhaber noch nicht. Und doch suchte man eine Bestätigung seitens des Papstes zu erhalten, da seine Urkunden sich einer besonderen Glaubwürdigkeit und eines ungewöhnlichen Ansehens erfreuten.³⁾ In der Urkunde unseres Klosters ist freilich am Schlusse auch von der Konfirmation der Güter Lubins die Rede.⁴⁾ Aber sie enthält noch mehr, nämlich die ausdrückliche Zusicherung des Schutzes,⁵⁾ der eine viel höhere Bedeutung hatte als die Bestätigung. Während man früher nur durch Übertragung des Eigentums an den Papst des Schutzes teilhaftig werden konnte, der allerdings die freie Verfügung und Nutznießung dem Übertragenden beließ, trat Lubin, wie es seit dem 11. Jahrhundert immer mehr Sitte wurde, ohne jede ausdrückliche Besitzübertragung in das Schutzverhältnis zum Papste ein und genoß dieselben Vorteile. Diese Vorteile bestanden, um es hier nur kurz anzudeuten, darin, daß eine unrechtmäßige Erwerbung oder eine Ausbeutung der Güter des Klosters ausgeschlossen war; daß allein der Name und das Ansehen des Papstes vielfach genügte, um Gewalttaten zu verhindern, und daß die Aufsicht des Papstes eine leichtsinnige Veräußerung des Besitzes verhinderte und somit dem manchmal schädlichen Treiben der Klosterobrigkeit Einhalt gebot.⁶⁾

So war Lubin des Schutzes der beiden höchsten Autoritäten sicher, des Papstes und seines Landesfürsten, dessen Wohlwollen

¹⁾ C. d. M. P. 426. — Criv., *Antiquitates ad a. 1267.* — Irrtümlich hat Lisiewicz (p. 45) das Jahr 1265.

²⁾ *vestris justis postulationibus grato concurrentes assensu . . .*

³⁾ Vgl. die klare Darstellung über den päpstlichen Schutz bei Blumenstok, *Der päpstliche Schutz im Mittelalter* p. 121.

⁴⁾ C. d. M. P. 426: *Specialiter autem terras, possessiones et alia bona vestra, sicut ea omnia juste ac pacifice possidetis, vobis et per vos eidem monasterio vestro auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus.*

⁵⁾ *ibidem: . . . Vestris justis postulationibus grato concurrentes assensu personas vestras et monasterium . . . cum omnibus bonis quae . . . possidet aut in futurum justis modis . . . potuit adipisci, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus.*

⁶⁾ Ich verweise auf Blumenstok I. c. p. 36, 68, 69, 78—85.

sich in immer neuen Privilegien und sich öfters wiederholenden Besuchen des Klosters zeigte.

Das Jagdprivileg und eine Erweiterung der richterlichen Gewalt des Abtes waren die zunächst folgenden Geschenke aus der Hand Przemislaus.¹⁾

Die Jagd war bis dahin ein ausschließliches Vorrecht der Fürsten gewesen. Wie Cromer berichtet, hatten in jener Zeit weder Bischöfe noch Äbte das Recht, die Jagd auf den Gütern ihrer Kirchen und Klöster auszuüben. Um so höher mußte Lubin dieses Privileg einschätzen, zumal da ihm nicht nur die niedere Jagd zugestanden wurde, sondern auch die Jagd auf Hochwild.²⁾ Biber, Bären, Wildschweine und Hirsche bevölkerten die Wälder, ganz abgesehen von allem kleineren Wild der sogenannten niederen Jagd. — Allerdings blühte auch damals schon die Wilddieberei, für die eine Strafe festgesetzt war, die an den Fürsten fiel. Das ganze Gebiet von Lubin sollte jetzt davon ausgenommen sein; hier sollte der Abt allein das Recht haben, die Wilddiebe zu bestrafen und das Strafgeld ganz für sich einzuziehen.³⁾

So vergrößerte sich auch allmählich die dem Kloster resp. dem Abte von Lubin zugestandene Gerichtsbarkeit von Fall zu Fall.

Schon im Jahre 1242 war dem Abte die Vollmacht erteilt worden, einen unter seinen Untergebenen etwa vorkommenden Mord zu richten und zu bestrafen und das Wergeld einzuziehen.⁴⁾ Diese Vollmacht wurde nun auf einen weiteren Rechtsfall ausgedehnt. Töteten die Leute des Abtes einen Fremden, oder tötete ein Fremder einen der Leute des Abtes, so sollte der Abt für einen Freien die Hälfte, für einen Unfreien das ganze Strafgeld erhalten.⁵⁾ Die Gerichtsbarkeit war damit also nicht mehr auf die Untertanen Lubins beschränkt, sondern ihr unterstanden auch fremde Leute, sobald deren Verbrechen einen Angehörigen Lubins im weitesten Sinne betroffen hatte.

So reichlich aber auch Privilegien solcher Art gewährt, und so nachdrücklich sie erneuert und betont wurden, so oft auch ihre Übertretung und Verletzung mit Strafen bedroht wurde, es blieb meistens beim alten. Die Beamten trieben es am ärgsten; ihnen kam an Rücksichtslosigkeit kaum jemand gleich. Oft und laut erhob der Abt seine Stimme, immer wieder beschwerte er sich beim Fürsten, doch immer neues Unrecht wurde dem Kloster zugefügt, seine Rechte und Freiheiten wurden mißachtet, und

¹⁾ C. d. M. P. 2030 (467 a). Infolge einer Radierung hinter der Zahl MCC ist das Jahr nicht anzugeben.

²⁾ C. d. M. P. 2030 (467 a): omnem venationem tam magnam quam parvam.

³⁾ ibidem.

⁴⁾ C. d. M. P. 236, s. oben.

⁵⁾ C. d. M. P. 2030 (467 a).

der Wille des Fürsten wurde von denen nicht geehrt, die ihm in erster Linie diese Ehrfurcht schuldig waren.

Längst¹⁾ war aus sämtlichen zu Lubin gehörenden Ortschaften ein Bezirk (*vicinia*) vom Fürsten Przemislaus I. gebildet worden. Nichtsdestoweniger ließen sich die Beamten anderer Bezirke, zu denen einzelne Besitzungen Lubins vorher gehört hatten, nicht abhalten, auch nach dem Jahre 1242 von diesen Ortschaften Beiträge zu erpressen. Die Hauptschuld trugen daran die Richter, die es wohl ihrer Sporteln wegen mit Vorrechten nicht so genau nahmen. Fünfunddreißig Jahre lang waren auf diese Weise verschiedene Ortschaften Lubins zu Unrecht bedrückt worden, als endlich der für das Wohl des Klosters unermüdlich tätige Abt Jakob durch seine Beschwerde bei Przemislaus II. im Jahre 1277 ein neues Dekret erwirkte,²⁾ das jetzt sogar in genauester Weise die Ortschaften mit Namen bezeichnete, die nun endlich der längst gewährten Freiheit teilhaftig und der Willkür ihrer Bedrücker entzogen werden sollten. Es waren die Orte Starygrad, Małpin, Dalewo, Wyrzeka, Osow, Szczodrochowo, Cichowo, Górka, Rademisko und Wonieś, die zum Bezirke Kriewen gehört hatten. Militärische Dienstleistungen,³⁾ die Strafe „septuaginta“, die Lieferung von Schlachtvieh, Wergeld für Mord oder Totschlag und sonstige Leistungen sollten vom Kriewener Kastellan diesen Ortschaften nicht mehr auferlegt werden, vielmehr sollten sie mit den übrigen Besitzungen Lubins einen eigenen Bezirk bilden, wie es früher bereits angeordnet worden war. Diese Wohltat wurde ihnen allerdings diesmal nicht umsonst gewährt, wenn freilich der Preis dafür nicht hoch zu nennen ist. Sie sollten nämlich einen Stier und eine Kuh jährlich für den fürstlichen Haushalt liefern. Damit seitens des Kastellans von Kriewen von nun an Ungerechtigkeiten gegenüber den genannten Ortschaften vermieden würden, mußte er selbst als Zeuge seinen Namen unter die Urkunde setzen und die darin verbürgten Freiheiten anerkennen.⁴⁾

Das war das letzte Werk des tatkräftigen und umsichtigen Abtes Jakob, dem Lubin sehr viel zu verdanken hatte. Ihm folgte wiederum der Abt Martin, ein Mann, der ihm an Fähigkeiten nicht nachstand, und dessen Mut und Tätigkeit im Interesse des Klosters wir zu erwähnen bereits Gelegenheit hatten. Ihm war sehr viel daran gelegen, den Besitz der Ortschaften, die seit der letzten allgemeinen Bestätigung durch Boleslaus im Jahre 1258 Eigentum Lubins geworden waren, mit all den erteilten Freiheiten und Privilegien sich auch von Przemislaus II. insgesamt

¹⁾ Im Jahre 1242 (C. d. M. P. 236), s. oben.

²⁾ C. d. M. P. 469.

³⁾ C. d. M. P. 469: *circutiones*.

⁴⁾ *ibidem*: *presentibus: comite Scedrico castellano de Crivin . . .*

bestätigen zu lassen. Er wandte sich deshalb an den Fürsten mit der Bitte, um eine allgemeine Bestätigungsurkunde, durch die gewissermaßen der Besitz Lubins auch unter seinen Nachfolgern gesichert sein sollte. Im Jahre 1294 stellte Przemislaus II. dem Kloster die gewünschte Urkunde aus¹⁾ und benutzte diese Gelegenheit, um auch gleichzeitig die von seinem Vater im Jahre 1242 erteilten Freiheiten zu bestätigen.

Vergleichen wir die Urkunde vom Jahre 1294 mit der vom Jahre 1258, so erkennen wir auf den ersten Blick, daß der Besitzstand Lubins keine großen Veränderungen aufwies. Die Urkunde vom Jahre 1258 diente bei der Abfassung der Urkunde im Jahre 1294 offenbar als Vorlage. Das beweist schon die gleiche Reihenfolge, in der die Besitzungen aufgezählt wurden; das beweisen ebenso die Ungenauigkeiten, die aus der ersten in die zweite übernommen wurden. So ist Opatowo erwähnt, obgleich es bereits im Jahre 1257 gegen Wyszakow eingetauscht worden war. Ebenso sind, wie in der ersten Urkunde, die Orte Kosten, Schrimm und Nadarzyce unerwähnt geblieben, die bereits vor 1242 zu Lubin gehörten. Doch wurden dafür bei den einzelnen Ortschaften auch die diesen im Verlaufe dieser Periode erteilten Freiheiten und Privilegien erwähnt. Wenn Orte wie Machcin, Niechłód, Drenczewo, Chocicza und Starkowiec nicht angeführt wurden, so kann man annehmen, daß sie entweder verkauft oder mit anderen Ortschaften zu einer einzigen unter Verlust ihres Namens verschmolzen waren.²⁾ Der Zuwachs an Ortschaften bestand nur in Charbielin und Dłużyna, Maryszewo, das gegen Irka eingetauscht worden war,³⁾ und Sulewo, das dessen bisheriger Besitzer Petrus teilweise dem Kloster i. J. 1294 versprach, jedoch nur bedingungsweise, nämlich für den Fall, daß er ohne Nachkommenschaft sterben sollte.⁴⁾

Einige Seen waren noch in den Besitz Lubins übergegangen, so der Malpinosee und die Hälfte der Seen Trebina und Cossino, bei Trzebidza und Boszkowo gelegen.

Im Jahre 1294 besaß Lubin zwei Städte und 49 Dörfer, sechs Seen, wovon zwei allerdings nur zur Hälfte, außerdem eine

¹⁾ C. d. M. P. 719.

²⁾ Starkowiec findet sich im Jahre 1383 als Eigentum des Wojewoden von Kalisch.

³⁾ Irrtümlich werden in der Urkunde vom Jahre 1294 beide Orte neben einander als Besitzungen Lubins angeführt.

⁴⁾ C. d. M. P. 719. — Puteovo in der neuen Urkunde vom Jahre 1294 halte ich für einen Schreibfehler; es steht statt Sdunovo (Zduny). Es wird nämlich in der zweiten Urkunde an genau derselben Stelle angeführt, an der in der früheren Urkunde Sdunovo stand, das nun in der zweiten Urkunde nirgends wiederkehrt, obgleich von einer Veräußerung nicht die Rede ist.

Zollstation¹⁾ in Schwetzkau, die die Straße nach Posen beherrschte, in Sarygród für die Handelsstraße Thorn—Breslau, und in Kriewen, mit denen gewöhnlich auch die Schankkonzession verbunden war (taberna). Dagegen ist dem Kloster die Zollstation in Kalisch verloren gegangen.

Lubin nahm am Ende des 13. Jahrhunderts eine hervorragende Stellung ein. Der Abt war bei Hofe *persona grata*; der jedesmalige Inhaber der Abtwürde nahm die Stellung eines Hofkaplans ein. Einen überaus reichen Grundbesitz nannte das Kloster sein eigen, der sogar in der nächsten Zeit noch zunahm, so daß wir es garnicht verstehen können, wie Crivinius, der Verfasser der *Antiquitates*, den Vorwurf erheben konnte, die Äbte kümmerten sich wenig um den Schutz ihrer Güter, sie wären so träge und nachlässig (*animi inertia*), daß vieles verloren gegangen sei, selbst durch Leute, die wenig oder gar keine Macht besessen hätten. Männer wie die Äbte Jakob und Martin haben gewiß diesen Vorwurf nicht verdient.

Infolge der zahlreichen Freiheiten und Privilegien war Lubin in den Stand gesetzt, sich viel freier und vollkommener entwickeln und entfalten zu können, als es sonst nach polnischem Rechte möglich gewesen wäre.

Vor allen anderen aber war es eine Freiheit, die alle bestehenden Verhältnisse allmählich und mit immer steigender Gewalt umzuwandeln begann, nämlich das Recht, auf den polnischen Besitzungen Deutsche nach deutschem Rechte anzusiedeln. Dieser Umwandlungsprozeß, der sich gleichzeitig in vielen Teilen Polens vollzog, mußte, wie überall, so auch in Lubin segensreich wirken. Es wird deshalb angebracht sein, nun im Zusammenhange die Kolonisationstätigkeit Lubins im 13. und 14. Jahrhundert und ihre Wirkungen kurz zur Darstellung zu bringen.

¹⁾ Über *telonia s. Cromer, Poloniae gentisque et reipublicae Polonicae descriptionis libri duo.* (Anhang zu Krantz, *Vandalia, Francofurti 1575.*) Es heißt dort p. 23: »*Ex teloniis mercium et vectorum provenit vectigal principi refectis inde prius viis publicis. Ceterorum hominum nemo jus habet ullum instituendi et exigendi telonei, praeter peculiarem regis indulgentiam idque ob necessariam refectorem viarum publicarum, pontium et aggerum . . . Duplex autem est telonium vetus et novum. Ac vetus quidem exile est, quod ab iis penditur, qui inter fines regni negotiantur. Novum vero majus aliquanto quod boum, equorum, corionum, frumenti, cerae et aliarum mercium nomine, quae ad exteras oras exportantur, pensatur.*« Von einem Ausfuhrzoll ist im 13. Jahrhundert allerdings noch nicht die Rede. — Während das *teloneum vetus* früher benutzt wurde, um Handels- und Verkehrsstraßen instand zu halten, wurde es jetzt bereits eine gute Einnahmequelle, auch für Lubin.

§ 3.

Die Kolonisationstätigkeit Lubins.

Im 13. und 14. Jahrhundert war in Polen ein Faktor tätig, der das ganze wirtschaftliche und rechtliche Leben ganz gewaltig beeinflusste, ja völlig umgestaltete, nämlich die Ansiedelung Deutscher nach deutschem Recht. Wir werden uns hier speziell mit der Kolonisationstätigkeit eines Instituts, des Klosters Lubin, zu befassen haben, und deshalb werden wir den in Polen so allgemein sich geltend machenden Einfluß der Kolonisation nur dort berücksichtigen, wo er sich auch für Lubin geltend gemacht hat, oder wo er zum besseren Verständnis dessen heranzuziehen ist, was auf diesem beschränkten Gebiete in dieser Hinsicht geschehen ist.

Um die Beweggründe richtig würdigen zu können, die eine Herbeirufung deutscher Ansiedler bewirkten, müssen wir uns zunächst einmal klar werden über die wirtschaftliche Lage vor der Ansiedelung.

Infolge der so zahlreichen Schenkungen, zum Teil auch durch Kauf war Lubin in den Besitz großer Ländereien gekommen. Dadurch kam es in die Reihe der großen Grundherrschaften, die dieser Zeit ihr Gepräge gaben. Trotz des großen Landbesitzes war der Gewinn, der daraus erzielt wurde, verhältnismäßig nur gering und konnte auch nur gering sein. Das lag einerseits an der Beschaffenheit des Landes und der Zeitverhältnisse, andererseits an den Bebauern selbst.

Das noch wenig kultivierte Land¹⁾ war sehr häufig der Schauplatz von Kriegen und Kämpfen, die in Polen unter Fürsten und Adel an der Tagesordnung waren. Daß dabei von einer geregelten und ertragreichen Bebauung der Äcker nicht die Rede sein konnte, läßt sich denken. Dazu kam die Willkür der Beamten, gegen die, wie wir gesehen haben, der Abt oft den Schutz der Fürsten anzurufen gezwungen war, und die selbst den Schutzbrief ihres Fürsten nicht achteten und der angedrohten Strafen spotteten. Da konnten selbst die reichsten Schenkungen wenig nützen.

Dabei ist stets festzuhalten, daß der Besitz des Klosters an Land, gerade weil er aus Schenkungen hervorgegangen war, sehr zerstreut lag.²⁾ Er bildete zwar ein wirtschaftliches Ganzes mit dem Kloster als Mittelpunkt, aber die einzelnen Teile hingen doch nur lose mit einander zusammen, so daß auch der Einfluß und die Leitung vom Zentrum aus nur schwach sein konnte. Ein

¹⁾ Lewicki, Zarys hist. Polskiej p. 96.

²⁾ s. oben.

Eigenbetrieb war dabei gänzlich ausgeschlossen, ja selbst eine geregelte Aufsicht war sehr schwer, wenn nicht geradezu unmöglich. Zwar suchte das Kloster Lubin notgedrungen diesem Übelstande durch Kauf und Tausch abzuweichen, aber auch hierin waren ihm sehr enge Grenzen gezogen, da ja auf vielen Grundstücken bestimmte Pflichten wie z. B. Anniversarien ruhten. Ein solches Grundstück konnte man nicht gut verkaufen oder vertauschen sowohl aus praktischen Gründen als auch aus Pietät gegen den Spender. Selbst die Präposituren, die Lubin anlegte, versagten, ja suchten sogar dem Mutterkloster gegenüber eine mehr selbständige Stellung einzunehmen, was in Jeżów zu langwierigen Streitigkeiten führte.

Auch an den Bebauern jener Ländereien lag es, daß der Ertrag zu wünschen übrig ließ.

Die Regel des heiligen Benedikt schreibt den Mönchen freilich vor, von ihrer Hände Arbeit zu leben; erst dann seien sie wahre Mönche.¹⁾ Dieses Ideal wurde jedoch in Polen erst vom Cistercienserorden verwirklicht. Das Wirtschaftsprinzip der Benediktiner war hier ein anderes. Es wurde, wie überall, so auch in Lubin fast ausschließlich mit unfreien Kräften (ascripticii) gewirtschaftet. Außer diesen gab es eine zweite Art von Arbeitern auf den Klosteräckern, die sogenannten Kmeten (liberi). Die Stellung, die beide, Freie und Unfreie, einnahmen, hat Roepell, z. T. gestützt auf Urkunden unseres Klosters, ganz klar nachgewiesen.²⁾ Die Kmeten waren persönlich, aber nicht dinglich frei,³⁾ sondern bebauten den Grund und Boden der Grundherrschaft, zahlten Zins und leisteten Dienste, durften dagegen unter bestimmten Bedingungen das Gut verlassen und hatten ein gewisses Erbrecht.⁴⁾ Ein volles Eigentumsrecht an Grund und Boden hatten sie jedoch ebensowenig wie die Hörigen.⁵⁾

¹⁾ Benedicti Regula Monachorum (ed. Woelfflin) p. 48: De opera manuum cotidiana: certis temporibus occupari debent fratres in labore manuum . . . p. 49 . . . tunc vere monachi sunt, si labore manuum suarum vivunt sicut et patres nostri et apostoli . . .

²⁾ Roepell, Gesch. Polens, 1. Buch, p. 307 ff. — Rummler, Über den Gerichtsstand und die richterlichen Befugnisse der großpolnischen Schulzen (Zeitschrift der hist. Gesellsch. für Posen, Jahrg. 1891) hat lange nicht so klar und scharf wie Roepell das Wesentliche in der Stellung beider, der Freien und Unfreien, zum Ausdruck gebracht. — Den wesentlichen Unterschied zwischen dinglicher und persönlicher Freiheit bei den Kmeten hat auch Schmidt, Gesch. des Deutschtums . . . p. 39 u. 40 nicht gemacht.

³⁾ C. d. M. P. 744: Conferimus . . . libertatem omnibus hominibus ipsorum tam liberis quam obnoxiiis. — Den persönlich Freien werden hier dingliche Freiheiten gewährt.

⁴⁾ Das ergibt sich aus den Rechtsdenkmälern des 14. Jahrhunderts. Cf. Bandtkie, Jus Polonicum p. 113, 132, 136, 197.

⁵⁾ Über den Kolonat der Freien vgl. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, p. 120 und 122.

Beide Klassen hatten Lasten und Dienstleistungen zu tragen, die Kmeten in geringerem Umfange als die Hörigen, die auch nur sehr wenig Ackerland für den eigenen Lebensunterhalt bebauen durften. Dagegen vertraten sie den Handwerkerstand. Außer ihrem Dienst hatten sie an den Herrn noch Abgaben zu zahlen, meist in Naturalien.¹⁾

Als sie noch unmittelbar unter dem Fürsten gestanden hatten, hatten sie die ganze fast unerschwingliche Last des polnischen Rechtes zu tragen gehabt, die um so drückender war, je weniger genau ihr Umfang abgegrenzt war.²⁾ Diese Last verminderte sich zwar bei der Schenkung von Gütern an das Kloster, da fast immer, wie die Urkunden zeigen, damit auch Befreiung von einzelnen Lasten verbunden war, aber eine vollständige Exemption wurde noch lange nicht erteilt.

Wenn nun Lubin mit solchen Kräften wirtschaften mußte, so folgt daraus schon klar, daß der Reinertrag von den zinstragenden Hufen nicht groß sein konnte, daß er wenigstens zu der Größe des Landbesitzes in keinem entsprechenden Verhältnis stand. Ein Umschwung der Wirtschaftsverhältnisse trat erst ein infolge der Kolonisation.

Ursprünglich war es den Klöstern unmöglich gewesen, aus dem übervölkerten Deutschland Kolonisten hereinzuziehen, da der Druck, der infolge der Lasten nach polnischem Recht auf den geistlichen Gütern ruhte, zu groß war,³⁾ und das, was man ihnen hätte bieten können, zu wenig Anziehungskraft besaß. Erst die immer häufiger gewährte Befreiung von den schweren Lasten bereitete den Boden für das Ansiedelungswerk vor.

Wenn man bereits in der Gründung eines Klosters, ganz sachlich betrachtet, einen Akt der Kolonisation sehen kann,⁴⁾ da ja die Tätigkeit eines jeden Klosters auf Hebung der Landeskultur gerichtet war, so wird es um so verständlicher sein, daß auch jetzt im 13. und 14. Jahrhundert die Klöster die Führer der Kolonisationsbewegung in Polen wurden.⁵⁾

¹⁾ In Lubin gab es eine dritte Klasse, die sonst auf Klostergütern vorkam, nicht, nämlich Freie, die, um den auf den Freien ruhenden Lasten zu entgehen, ihren Grundbesitz einem Kloster übertrugen unter der Bedingung, daß dieses ihnen den Besitz als Prekarie wieder übertrug. Auf diese Weise konnten sie an den Freiheiten des betreffenden Klosters partizipieren. Vgl. Uhlhorn, Der Einfluß der wirtschaftl. Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchtums p. 349.

²⁾ Einige der Lasten nach polnischem Recht haben wir bei der Darstellung der Gewährung von Freiheiten an das Kloster schon kennen gelernt.

³⁾ Rummel l. c. p. 346.

⁴⁾ Inama-Sternegg Bd. I, 213.

⁵⁾ Warschauer, Abriß . . . p. 11: »Die bäuerlichen Hilfskräfte, welche die Mönche zur Bewirtschaftung der ihnen angewiesenen, ausgedehnten Ländereien aus Deutschland . . . nach sich zogen, waren die ersten Kolonisten im Lande . . .

Es wäre ihnen freilich nicht möglich gewesen, wenn nicht die Fürsten ihre Erlaubnis dazu erteilt hätten. Und das muß den polnischen Fürsten jener Zeit rühmend nachgesagt werden, — sie haben mit weitschauendem Blick die Tragweite und Bedeutung der Kolonisation für die Kultur ihres Landes erkannt und mit allen Mitteln gefördert. Wenn sie für die Ansiedelung Deutscher mit allen Kräften eintraten, so geschah es in erster Linie, weil sie fest davon überzeugt waren, daß unter dem deutschen Recht ein rasches Emporblühen der Städte und Dörfer und damit eine Vermehrung des Nationalreichtums unbedingt zu erwarten sei. Aber es spielte auch eine politische Erwägung dabei eine große Rolle. Je mehr nämlich die Fürstengewalt vom Adel abhängig wurde, um so mehr mußten die Fürsten bemüht sein, ein Gegengewicht zu schaffen. Die zahlreichen Verleihungen des deutschen Rechtes und die starke Besiedelung mit deutschen Kolonisten ist der Ausdruck dieses Strebens. So bot sich ihnen nämlich die Aussicht, daß sich in den deutsch-polnischen Ortschaften, besonders den Städten, eine Hilfsquelle für die Fürstengewalt bilden würde, die nicht nur unabhängig vom Adel, sondern direkt gegen ihn gekehrt sein würde.¹⁾ Es war also überall in gleicher Weise der politische Gedanke der Verstärkung staatlicher Machtelemente und der volkswirtschaftliche einer Hebung der inländischen Betriebsamkeit, der in verhältnismäßig kurzer Zeit die weiten polnischen Lande mit den Segnungen der hohen Kultur erfüllte, welche die Deutschen in jener Zeit in ihrem Stammlande bereits errungen hatten.²⁾

Diese allgemeinen Erörterungen waren vor auszuschicken, um das Verständnis für die Kolonisationstätigkeit unseres Klosters Lubin zu erleichtern. Wenn die Klöster überhaupt an erster Stelle genannt werden, als die Stützen der Fürsten, als die ausführenden Organe ihrer Absichten bezüglich der Kolonisation,³⁾ so kann Lubin sicher eine hervorragende Stellung unter ihnen beanspruchen, denn schon sein großer Grundbesitz gab ihm die Möglichkeit, den Kolonisten größere Ländereien zu überlassen, und die Gunst der Fürsten, der sich das Kloster Lubin erfreute, war auch verlockend genug, da ihr ja alle Freiheiten und Erleichterungen entsprangen.

Wann Lubin mit der Ansiedelung von Deutschen begonnen hat, läßt sich nicht genau angeben; urkundlich läßt es sich vor

Die Vermittelung zwischen dem polnischen Grundherrn und den deutschen Einwanderern lag zur Zeit des Wladislaus Odonicz noch fast ausschließlich in der Hand der Mönche . . . «

¹⁾ Caro, *Gesch. Polens*, 2. Teil, p. 525 ff.

²⁾ Inama-Sternegg, *Bd. II*, p. 19.

³⁾ Schmidt *l. c.* p. 64.

der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht nachweisen. Doch ist dabei zu erwägen, worauf auch Schmidt bereits treffend hingewiesen hat,¹⁾ daß oft die urkundlichen Belege für solche Ansiedlungen ein Opfer der zerstörenden Zeit geworden sind, ja daß man oft von einer urkundlichen Vereinbarung abgesehen und sich mit einer vor Zeugen stattfindenden mündlichen Abmachung begnügt hat. So sind die Anfänge mancher deutschen Gründung im Dunkel verborgen, die uns gelegentlich in späteren Aufzeichnungen als längst vorhanden entgegentritt.²⁾ Da jedoch die Art und Weise der Besiedelung fast stets dieselbe blieb, so werden die vorhandenen Lubiner Urkunden genügen, um uns ein Bild der Ansiedlungstätigkeit dieses Klosters zu geben.

Wenn wir auch mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten können, daß die Äbte von Lubin auch schon in früherer Zeit Kolonisten angesiedelt haben,³⁾ so haben wir doch die erste ausdrücklich erteilte Erlaubnis dazu erst in der Urkunde des Fürsten Przemislaus vom Jahre 1257.⁴⁾ Der Fürst erlaubte dem Abt Jakob von Lubin, Deutsche herbeizurufen und in der Klosterstadt Kriewen anzusiedeln. Um den Kolonisten in der ersten Zeit das Leben etwas zu erleichtern, gewährte er ihnen und gleichzeitig mit ihnen auch den schon vorhandenen Bewohnern die Steuerfreiheit in seinem Lande außer der Stadt Posen für sechs Jahre. Trotz der erteilten Erlaubnis ist die Besiedelung Kriewens noch nicht vorgenommen worden. Ein bestimmter Grund läßt sich dafür nicht angeben. Mangel an deutschen Einsiedlern kann wohl nicht vorhanden gewesen sein, denn es waren ja so viele darauf angewiesen, aus der Heimat auszuwandern, wo sie die Grundbedingungen ihres Lebens nicht fanden oder nicht mehr fanden. Den Grund dafür hat Richard Bartolomäus angegeben.⁵⁾ „Es war damals“, so schreibt er, „in Deutschland die Zeit, in welcher der alte auf Erwerb durch Krieg und Ackerbau gegründete Lehnsstaat in seinen Fugen zu krachen begann, und seine Verteidiger noch einmal die letzten Kräfte zusammennahmen, um jegliche Neugestaltung der Verhältnisse im Sinne der erwachenden

¹⁾ Schmidt p. 79.

²⁾ So z. B. die Ansiedlung von Deutschen in dem Dorfe Lubin selbst. Es tritt im Jahre 1358 Johannes, der Schulze von Lubin, als Zeuge auf. (C. d. M. P. 2066 [1381 b]).

³⁾ Diese Vermutung stützt sich auf eine Stelle der Urkunde vom J. 1257 (C. d. M. P. 353): *concessimus . . . ut . . . advocet et locet Theutonicos, sicut eos advocaverit et locaverit de concessione nostra*. Es war also vermutlich schon vor 1257 die Erlaubnis erteilt und auch vom Kloster ausgenutzt worden.

⁴⁾ C. d. M. P. 353.

⁵⁾ Richard Bartolomäus, Deutsche Einwanderung in Polen im Mittelalter; Preuß. Jahrb., Bd. 86 (1896), p. 467.

und täglich erstarkenden Macht der Gewerbe und des Kapitals in den Städten zu verhindern. Von jener Zeit an begann das Schicksal einzelner deutscher Männer, deutscher Familien, deutscher Länder, anderen Völkern ihre Kräfte zuführen zu müssen, weil ihr Vaterland ihre Dienste entweder nicht brauchen konnte oder nicht zu schätzen wußte... Man begab sich dahin, wo man in seinem Sinne leben konnte, namentlich nach Polen.“

Vielleicht lag die Aufschiebung der Verwirklichung des Planes zur Besiedelung Kriewens auch daran, daß Kriewen in erster Linie eine Handelsstadt war, und daß es schwerer war, Handelsleute als Ansiedler zu bekommen als Ackerbauer.

Doch kann der Grund auch in den politischen Verwickelungen und Kämpfen zu suchen sein, die zwischen den großpolnischen und den schlesischen Fürsten häufig geführt wurden. Eine Gegend, wo die Früchte mühevoller Arbeit oft der Gewalt und Willkür der Kämpfenden zum Opfer fielen, konnte nicht als verlockendes Ziel erscheinen.¹⁾

Welches nun auch der Grund gewesen sein mag, die Tatsache steht jedenfalls fest, daß die für Kriewen im Jahre 1257 erteilte Erlaubnis zur Besiedelung mit Deutschen vom Kloster Lubin nicht ausgenutzt worden ist.

Deshalb erneuerte im Jahre 1262 Boleslaus, der Bruder des inzwischen verstorbenen Fürsten Przemislaus, die von diesem sechs Jahre zuvor erteilte Erlaubnis und gewährte seinerseits eine siebenjährige Steuerfreiheit.²⁾ Nun ist wohl bald mit der Einführung der Kolonisten begonnen worden.

Der überaus eifrige und tätige Abt Jakob gab sich nun Mühe,³⁾ für das zweite zum Kloster gehörige Städtchen dieselbe Erlaubnis zu erhalten, nämlich für Schwetzkau. Er erhielt sie von Przemislaus II. nicht nur für Schwetzkau, sondern auch für das Dorf Radlewo im Jahre 1277. Beide Orte sollten nach deutschem Recht besiedelt werden.

Man darf jedoch nicht glauben, daß zwischen „der Ansiedelung von Deutschen“ und der „Verleihung des deutschen Rechtes“ ein Unterschied bestand. Wo deutsches Recht verliehen wurde, waren auch, wenigstens in der Zeit, die wir zu behandeln haben, die Träger desselben in erster Linie Deutsche. Natürlich partizipierten auch die bereits angesessenen Bewohner polnischer Nationalität daran. Daß wirklich Deutsche in erster Linie Träger des deutschen Rechtes in Polen waren, folgt ganz klar aus einigen Urkunden des Lubiner Klosters. Der Abt als Grundherr gesteht dort ein, daß er nicht einmal das deutsche Recht, das er

¹⁾ Vgl. Schmidt p. 79.

²⁾ C. d. M. P. 399.

³⁾ C. d. M. P. 467.

verlieh, kenne.¹⁾ Es konnte also doch nur für Leute bestimmt sein, die mit diesem Rechte vertraut waren, die an ihm als einem teuren Gute, als der Vorbedingung für die Niederlassung im fremden Lande hingen, also für Deutsche.²⁾

Bevor der Deutsche die Heimat verließ, um sich in einem fremden Lande eine neue Heimat zu gründen, mußte er die Gewißheit haben, daß in der Ferne sein Los auch menschenwürdig sein werde, daß er zum mindesten seine Lage nicht verschlechtere. In Polen war, wie wir bereits früher nachgewiesen haben, Grund und Boden stark belastet, teils für den Staat resp. den Fürsten, teils für die Grundherrschaft. Darauf konnte der deutsche Bauer nicht eingehen. Das polnische Recht lehnte er entschieden ab, und er forderte und erhielt auch die denkbar größte und für ihn bedeutendste Vergünstigung: er durfte das deutsche Recht, das Recht seiner Heimat, als wirtschaftliche Grundlage beibehalten.³⁾

Daraus können wir schon einen wichtigen Schluß auf die Beschaffenheit der Ansiedler machen. Wären es wirklich die Abenteurer gewesen, der Abschaum der Deutschen, wie sie einzelne allzu „national“ denkende polnische Geschichtsschreiber gern hinstellen möchten,⁴⁾ um ihre Verdienste herabzusetzen, so hätten sie sich den bestehenden Rechtsverhältnissen gerne angepaßt, ja hätten sich ihnen anpassen müssen, statt ihrerseits hohe Forderungen zu stellen, ihr eigenes Recht mitzubringen und allein darnach zu leben. Nein, es waren Männer vom Kern des deutschen Volkes, freie, selbständige Männer, die viel fordern konnten, weil sie selbst viel gaben, und die man trotz der von ihnen geforderten, bis dahin in Polen ungeahnten Ausnahmestellung mit offenen Armen aufnahm.⁵⁾ Der Nutzen, den diese Ansiedler dem Lande brachten, und die Anerkennung, welche sie sich durch ihre Leistungen errangen, war so groß, daß wir kaum Spuren einer nationalen Opposition finden.⁶⁾

Das „deutsche Recht“ erscheint bald als „Magdeburger“, bald als „Kulmer“, bald als „Neumarkter“ Recht (Jus Novi Fori).

¹⁾ St. A. Posen: Lubin 27. — Racz. Bibl. Posen: E 2. Et quia jura Novi fori nobis sunt prorsus incognita . . .

²⁾ Vgl. Schmidt p. 92 ff. — Wuttke p. 187. — Warschauer, Abriß der polit. und kulturgesch. Entwicklung des Landes (Kohte, Bd. I, p. 11).

³⁾ Vgl. Schmidt p. 100 ff.

⁴⁾ Die meisten erkennen in gerechter Weise ihren wahren Wert an. Lelewel steht mit seiner ungerechten Beurteilung der deutschen Kolonisten ziemlich isoliert da.

⁵⁾ Wuttke, p. 192. — Warschauer, Die Epochen der Posener Landesgeschichte, p. 9.

⁶⁾ Meitzen, Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Besiedelung der Slavengebiete. (Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1879, Jhrg. 17, Heft 1, p. 7.)

Es sind das nur verschiedene Namen für dieselbe Sache mit ganz geringen Abweichungen. Das „deutsche Recht“ bestand, um den Kern der Sache kurz zu bestimmen, darin, daß diejenigen, die es hatten, der Gerichtsbarkeit der polnischen Herren nicht mehr unterworfen waren und den gewöhnlichen Lasten des polnischen Rechts nicht unterlagen. Sie zahlten eine Geldabgabe, waren zur Landesverteidigung verbunden und standen nur in wichtigen Fällen unter dem Urteilsspruch des Landesfürsten.¹⁾

Das „Jus Culmense“ und das „Jus Novi Fori“ waren nur Modifikationen des Magdeburger Rechtes. Das Kulmer Recht speziell, welches der Großmeister des deutschen Ordens, Hermann von Salza, den Bürgern von Kulm und Thorn gegeben hat, wich nur insofern vom Magdeburger Rechte ab, als es die Gütergemeinschaft unter Eheleuten festsetzte und die Geldstrafen auf die Hälfte herabminderte.²⁾

Als im Jahre 1277 für Schwetzkau und Radlewo Fürst Pzemislaus dem Kloster Lubin die Erlaubnis erteilte, Ansiedler nach deutschem Rechte einzuführen, bestimmte er gleichzeitig, wie weit sich die Freiheiten der Bewohner erstrecken sollten.³⁾ Die Jurisdiktion sollte beim Kloster Lubin, der Grundherrschaft, bleiben.⁴⁾ Doch erhielten auch die Bürger „jus et iudicium civile quoad causas secundum leges civiles universas“.⁵⁾ Die Erklärung dieses „jus et iudicium civile“ gab der Fürst in der Urkunde selbst. Es sollte sich niemand die richterliche Gewalt, die dem Fürsten oder seinen Beamten sonst eigen war, anmaßen.⁶⁾ Auch dem Kastellan selbst sollte es nicht gestattet sein, die Bürger vor sein richterliches Forum zu ziehen, oder wenn er es täte, sollten die Bürger nicht verpflichtet sein, seiner Aufforderung zu folgen.⁷⁾ Im folgenden werden wir noch sehen, wer die Rechtspflege zu üben hatte.

Wie gewöhnlich gewährte der Fürst auch für Schwetzkau das Privileg, einen Markt abzuhalten und die Marktabgabe einzubehalten.⁸⁾ Es wurden auf diese Weise nicht nur die Ein-

¹⁾ Wuttke p. 188.

²⁾ Hockenbeck, Drei kölnische Klöster in Polen. (Zeitschr. der hist. Ges. für die Prov. Posen, Jhrg. 1888, p. 297.) — Wuttke p. 193.

³⁾ C. d. M. P. 467.

⁴⁾ dantes . . . monasterio . . . omnem jurisdictionem . . .

⁵⁾ ibidem.

⁶⁾ ibidem: In qua civitate nullus nomine nostro vel alicuius nostri castellani seu alterius cuiuscumque potestatis iudicariam sibi auctoritatem usurpet.

⁷⁾ Absolvimus etiam prescriptos cives . . . a quibuslibet iudiciis castellatorum, iudicium et civium universorum, ad quorum presenciam de cetero non citentur et citati non compareant.

⁸⁾ forum et nundinas et forense quod vulgariter targowe dicitur dietis ibidem libere perpetuo perfruenda. Es ist nicht etwa unter targowe das Standgeld zu verstehen, denn es wurde von Verkäufern und Käufern, von Aus-

heimischen von der Zahlung der Abgabe befreit, sondern sie durften sogar die von den Auswärtigen gezahlte Marktgabe für sich verwenden. Natürlich mußte auch die Befreiung von den Lasten des polnischen Rechtes erfolgen. Besonders erwähnt wurde in der Urkunde die Befreiung *a moneta, quod dicitur obraz, a sept et narsaz scilicet a vacca et bove, a posenne, nestane, podvorove, podymne, a prsevod, a strozha, sron et pobor.*¹⁾ Die übrigen wurden allgemein in die Befreiung eingeschlossen. Auch die Befreiung von Fronarbeiten für die Grundherrschaft wurde ausdrücklich hervorgehoben.²⁾

So waren denn an erster Stelle die beiden Städte Lubins, Kriewen und Schwetzkau, nach deutschem Rechte besiedelt worden. Als im Jahre 1294 Przemislaus II. in Posen den Besitzstand Lubins in einer Urkunde³⁾ aufzählte, vergaß er nicht, Kriewen und Schwetzkau als deutschrechtliche Städte anzuführen. Ja er ging noch einen Schritt weiter. Während bisher von den Fürsten das Recht, Deutsche anzusiedeln, nur für einzelne ausdrücklich benannte Ortschaften erteilt worden war, gab Przemislaus in der Urkunde des genannten Jahres dem Kloster Lubin die unbeschränkte Erlaubnis, ganz nach Belieben eine Anzahl seiner Dörfer nach deutschem Rechte zu besiedeln. Den Kolonisten dieser Dörfer sollten genau dieselben Rechte zustehen wie den beiden Städten Kriewen und Schwetzkau.⁴⁾

Um von diesem Rechte Gebrauch machen zu können, mußte das Kloster jemanden haben, der das „advocare“ und „locare“ der Kolonisten besorgte, also einen Vermittler. Der Grundherr schloß nicht mit jedem Ansiedler einen Vertrag ab, sondern mit einem einzigen, der die Pflicht auf sich nahm, Kolonisten herbeizuschaffen und einem jeden seinen Anteil anzuweisen. Wuttke⁵⁾ dürfte mit seiner Auffassung nicht Recht haben, wenn er meint, ein Vermittler habe die Kolonisten nicht erst herbeigerufen,

wärtigen und Einheimischen gezahlt. Es war eine Abgabe an den Landesherrn dafür, daß er den Jahrmarkt erlaubt hatte. (Warschauer, Die Marktgabe nach polnischem Recht. Zeitschr. der histor. Gesellsch., 1891, p. 219 ff.)

¹⁾ C. d. M. P. 467. — *moneta* wird auch *obraz* genannt d. h. Bild, wahrscheinlich nach dem Bilde des Fürsten, das der Münze eingeprägt war. — *sept* ist wohl gleich *sep*, eine Grundsteuer, die in Getreide zu leisten war (*sypać* heißt schütten, aufschütten). Diese Steuer wurde auch *poradnie* genannt. Seit 1020 war sie in ein Hufengeld umgewandelt, welches bis auf 12 Groschen von der Hufe stieg. (Vgl. Wuttke p. 184.) — *pobór* heißt auch heute noch Steuer. — *nestane* ist eine Strafe für das Nichterscheinen vor Gericht.

²⁾ ab omnibus prorsus laboribus.

³⁾ C. d. M. P. 719.

⁴⁾ C. d. M. P. 719: *Dedimus etiam dicto abbati et suis fratribus, ut si aliquas villas suas in jus locare voluerint Theutonicum, ut dictae villae eodem jure utantur quo et ipsorum utuntur civitates praelibatae.*

⁵⁾ Wuttke p. 194.

sondern dieser Vermittler sei der Führer der ankommenden An siedlerschar gewesen; mit ihm allein habe der Grundherr verhandelt.

Doch dagegen spricht der Umstand, daß ausdrücklich in den Urkunden die Erlaubnis erteilt wird, Deutsche „advocare et locare“. Wer soll denn nach Wuttke das „advocare“ besorgt haben? Die Kolonisten konnten garnicht ohne irgendeinen sicheren Anhaltspunkt ihre Heimat verlassen; sie mußten im Gegenteil schon ein bestimmtes Ziel im Auge haben, dem sie zustrebten. Der Führer dorthin war eben der Lokator, der sie im Auftrage des Grundherrn geworben und nun anzusiedeln hatte. Dieser Lokator mußte natürlich ein Mann sein, der sowohl die deutsche Heimat als auch Land und Leute in Polen genau kannte, so daß die Vermutung nahe liegt, er sei einer der früher bereits eingewanderten und schon längere Zeit in Polen ansässigen Deutschen gewesen ¹⁾ Für die spätere Zeit, etwa die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, liefern auch Lubiner Urkunden den Beweis, daß der Lokator in Polen einheimisch gewesen ist. So kaufte z. B. im Jahre 1371 ein gewisser Albert vom Abte Albert von Lubin das Recht, ein zum Kloster gehöriges Grundstück nach deutschem Rechte zu besiedeln. ²⁾ Ebenso erhielten im Jahre 1392 zwei Brüder vom Abte Thomas von Lubin den Auftrag, ein anderes Gut des Klosters zu besiedeln. Es heißt in dieser Urkunde ausdrücklich, sie sollten Einwohner herbeischaffen. ³⁾

Das alles spricht dafür, daß der Lokator im Auftrage des Grundherrn, in diesem Falle des Abtes von Lubin, auszog, um Kolonisten zu werben und dann anzusiedeln. Das gilt hier umso mehr, da ja gegen Ende des 14. Jahrhunderts der Einwandererstrom aus Deutschland merklich nachließ.

Der Lokator, der die Kolonisten herbeigeschafft und angesiedelt hatte, wurde zugleich ihr Oberhaupt und nahm eine sehr bevorzugte Stellung ein. Selbst als gegen Ende des 14. Jahrhunderts überall bei Ansiedelungen dem Lokator nur wenig Sonderrechte eingeräumt wurden, ⁴⁾ blieb seine Stellung auf den Gütern des Klosters Lubin reich dotiert und bevorzugt. Wir wollen auf Grund der Urkunden die Rechte und Pflichten der Lokatoren Lubins festzustellen suchen.

¹⁾ Vgl. Zakrzewski, Über Entstehung und Entwicklung des heutigen Bauernstandes in Polen, p. 10.

²⁾ C. d. M. P. 1649: vendidimus pro locacione scoltetiam . . . pro XIII marcis (sic) grossorum jure Theutonico locandam.

³⁾ C. d. M. P. 1928: dedimus scultetiam . . . fratribus uterinis . . . ut advocatis incolis eam . . . possideant.

⁴⁾ Schmidt, p. 169 und 170.

Hatte der Lokator eine Stadt mit Kolonisten bevölkert, so führte er den Titel Vogt (*advocatus*). Lubin hatte also einen Vogt von Kriewen und einen von Schwetzkau. Hatte er dagegen einem ländlichen Bezirk Ansiedler zugeführt, oder die Bevölkerung eines schon bestehenden Dorfes durch Kolonisten verstärkt, so erhielt er den Titel Schulze (*scultetus*).

Die Rechte der Schulzen und Vögte waren im wesentlichen gleich.

Dem Schulzen wurde zunächst als wichtigster Bestandteil seiner Rechte ein Teil des zu besiedelnden Landes überlassen. Die Zahl der Hufen war verschieden. So erhielt der Schulze Slawobor von Strobiszewice (Trachenberg?), der die Scholtisei des Dorfes Wyrzeka im Jahre 1358 vom Lubiner Abte Johannes für 12 Mark polnischer Währung gekauft hatte, drei Hufen Ackerland, drei Gärten und außerdem eine Wiese, die wegen ihrer Größe den Namen „Große Wiese“ führte.¹⁾

In demselben Jahre wurde dem Schulzen Paul von Szczodrochowo vom Abte Johannes sein Besitz bestätigt. Schon sein Vater hatte die Scholtisei Szczodrochowo innegehabt, da er im Auftrage des Klosters die Besiedelung dieses Dorfes bewerkstelligt hatte, nachdem er sich durch eine Geldzahlung das Recht dazu erkaufte hatte. Sein Landbesitz bestand in drei Hufen, zwei Gärten, einer Waldwiese an der Obra und einer Insel auf diesem Fließchen.²⁾

Für die Ansiedlung von Bieżyn wurden vom Abte Albert im Jahre 1371 dem Lokator Albert nur zwei Hufen und zwei Gärten bestimmt; außerdem eine Wiese am Wege nach Cichowo, die allerdings von seinem Ackerlande getrennt lag.³⁾

Dagegen gewährte der Abt Sobeslaus im Jahre 1376 dem Schulzen Mathias von Targowisko, dessen Vater Martin vor ihm diese Scholtisei innegehabt hatte, fünf Hufen, drei Gärten, eine Insel und eine Wiese an der Brnewa, einem linken Nebenfließchen der Obra.⁴⁾

Im Jahre 1392 erhielten zwei Brüder Rosszen und Zbiluth vom Abte Thomas den Auftrag, ein Dorf Żelazno durch Heranziehung von Kolonisten anzulegen. Sie sollten dafür die Scholtisei erhalten, und zwar an Landbesitz zwei Hufen, beide Ufer der Samica, eines aus dem See von Żelazno entspringenden Nebenflusses der Obra, ferner eine Insel, die sich bis nach Stankowo hinzog, und außerdem eine Wiese an dem Wege von Stankowo nach Żelazno. Das ihnen bestimmte Land sollten sie sich selbst bei der Vermessung der einzelnen Ansiedlungen auswählen dürfen,

¹⁾ C. d. M. P. 1381.

²⁾ C. d. M. P. 2066 (1381 b).

³⁾ C. d. M. P. 1649.

⁴⁾ C. d. M. P. 1732.

wo es ihnen behagte, nur sollte als Bedingung gelten, daß es in einem Stück zusammenliegen sollte. Auch zwei Gärten sollten ihnen gehören.¹⁾

Auch die Scholtisei des Dorfes Stankowo gewährte an Landbesitz nur zwei Hufen, zwei Gärten und eine kleine Wiese, die den Namen Lubodroza führte.²⁾

In Mościeszycze, wo das deutsche Recht schon längere Zeit Geltung hatte, gab es — unbekannt aus welchen Gründen — im Jahre 1400 keinen Schulzen. Doch der Abt kam zur Einsicht, daß „das deutsche Recht ohne einen Schulzen nicht beobachtet werden könne“,³⁾ und verkaufte die Scholtisei den beiden Schulzen von Bencowo, Johann und Nikolaus. Der zur Scholtisei gehörige Grundbesitz bestand in drei zinsfreien Hufen, drei Gärten und einer Wiese von zwei Morgen auf der Insel Glowaczewy.⁴⁾

Ungefähr in demselben Umfange erhielten die Vögte der Städte Kriewen und Schwetzkau ihren Landbesitz zugemessen.

Was der Vogt von Schwetzkau an Land ursprünglich besaß, läßt sich nicht mehr feststellen. Ja auch zu Anfang des 14. Jahrhunderts (1333) war es selbst denen nicht mehr klar, die es am meisten anging, nämlich dem Abt Paul als Grundherrn und dem damaligen Vogt von Schwetzkau Johann Waremul. Es kam zu einem heftigen Streit, der schließlich durch Schiedsrichter, die von beiden Parteien gestellt wurden, auf Grund von Zeugenaussagen geschlichtet wurde. Als Schiedsrichter fungierten Konrad, Vogt von Fraustadt, Nikolaus, Bürgermeister dieser Stadt, vier Bürger von Fraustadt und die vier Pfarrer von Zedlitz (Swidnica), Steinau, Schwetzkau und Lasocice. Fraustädter und Schwetzkauer Bürger gaben ihr Zeugnis ab. Auf Grund desselben wurden dem Vogt von Schwetzkau an Land zwei zusammenhängende Hufen zugesprochen, und außerdem jedesmal die siebente Hufe bei der Vermessung der Ansiedlungen, ebenso jedesmal der dritte Garten.⁵⁾

Auch das Privileg der Vögte von Kriewen war im Laufe der Zeit in den fortwährenden Kämpfen und Streitigkeiten verloren gegangen. Deshalb stellte im Jahre 1375 der Abt Sobeslaus dem damaligen Vogt Nicolaus auf dessen Bitten ein neues Privileg aus, zu dem Nicolaus selbst und Zeugen, die er stellte, die nötigen Angaben machten, da im Kloster ein Duplikat

¹⁾ C. d. M. P. 1928.

²⁾ Kgl. St.-Arch. Posen; Lubin 79.

³⁾ Kgl. St.-Arch. Posen; Lubin 27. — Rac. Bibl. Posen; E 2: »Considerantes quod Jus Teutonicum in villa nostra Moscieszycze observari non potest sine sculteto . . .«

⁴⁾ ibidem.

⁵⁾ C. d. M. P. 1123 und 1646.

nicht vorhanden und die Rechte des Vogtes nicht bekannt waren. Im Jahre 1375 wurden ihm an Land zwei Hufen Ackerland großen Maßes und zwei Wiesen zugesprochen, ferner der dritte Garten, die Hälfte zweier Plätze, vielleicht zur Anlegung von Wirtschaftsgebäuden, von denen einer in der Stadt, der andere außerhalb lag, und die Hälfte des „Allods“ (?).¹⁾

Außer dem Grundbesitz hatten Schulzen und Vögte Einkünfte und Vorrechte anderer Art.

Das Recht, Gewerbe zu treiben, hatte in dem Orte allein der Vogt oder der Schulze. Natürlich verpachtete er dieses Recht an Handwerker und schöpfte auch aus dieser Quelle seine Einkünfte. Fleisch- und Brotbänke, Schmiede-, Schuster- und Schneiderwerkstätten gehörten ihm; manchmal auch eine Mühle, wo die ganze Ortschaft ihr Korn mahlen mußte, auch die Schenke, die er sogar selbst zu führen nicht verschmähte, da die Gastwirtschaft sicher auch in der damaligen Zeit mehr einbrachte als jedes andere Gewerbe.

So hatte der Vogt von Schwetzkau 4 Fleischbänke²⁾ und die städtische Badeanstalt,³⁾ ohne daß er seinerseits dem Grundherrn etwas abzugeben brauchte.⁴⁾ Der Schulze von Bieżyn hatte die Schenke, die Fleischbank, die Schmiede, die Schuhmacherwerkstatt, eine Stampf- und eine Windmühle.⁵⁾ Der Vogt von Kriewen hatte eine Fleischbank, den vierten Teil aller Schusterwerkstätten und Stampfmühlen, die städtische Badeanstalt und die Hälfte des Salzmarktes, während die andere Hälfte dem Abt zukam.⁶⁾ Der Schulze von Targowisko hatte die Schenke, eine Mühle, eine Brot- und Fleischbank, Schmiede und Schusterwerkstatt.⁷⁾ Ungefähr dasselbe gilt von den Schulzen von Szczodrochowo,⁸⁾ Wyrzeka,⁹⁾ Żelazno,¹⁰⁾ Stankowo,¹¹⁾ Mościeszycze.¹²⁾

(Schluß folgt im nächsten Hefte.)

1) C. d. M. P. 1720.

2) C. d. M. P. 1123: quatuor macella carniū.

3) ibidem: — balneum.

4) libere.

5) C. d. M. P. 1649: tabernam, . . . pistrinum, macellum, fabrum, sutoriam, . . . molendinum ventosum.

6) C. d. M. P. 1720: unum macellum, quartam partem sutoriorum et quartam partem pistrinorum, balneum, salis fori mediam partem.

7) C. d. M. P. 1732.

8) C. d. M. P. 2066 (1381 b).

9) C. d. M. P. 1381.

10) C. d. M. P. 1928.

11) Kgl. St.-Arch. Posen; Lubin 79.

12) Kgl. St.-Arch. Posen; Lubin 27. — Rac. Bibl. Posen; E 2.